# LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT INNSBRUCK INSTITUT FÜR ZIVILGERICHTLICHES VERFAHREN INSTITUTSLEITER: O. UNIV.-PROF. DR. BERNHARD KÖNIG



Stand 31.7.2006

# Nationalbericht Österreich

zum Thema

"New Trends in Insolvency Proceedings"

(International Association of Procedural Law,
World Congress Salvador - Bahia - Brazil 2007)

o.Univ.-Prof. Dr. Bernhard König

und

Wiss. Mitarbeiterin Dr. Caroline Hager-Rosenkranz

Universität Innsbruck

Österreich

### Inhaltsverzeichnis

### I. Einleitung

### II. Rechtslage

- 1. Kein einheitliches Insolvenzverfahren
- 2. Konkursfähigkeit
- 3. Konkursgründe
- 4. Ursprünglicher Zweck des Konkurs- und Ausgleichsverfahrens
- 5. Aktuelle Bedeutung des Insolvenzrechts in Österreich
- 6. Judikatur und Literatur

# III. Wesentliche Trends der letzten Jahrzehnte

- 1. Attraktivität des Konkursverfahrens im Verhältnis zum Ausgleichsverfahren
- 2. Wiedereinführung der par condicio creditorum
- 3. Wegfall der Gläubigermehrheit als Erfordernis für die Einleitung eines Konkursverfahrens
- 4. Forcierung der Fortführung des gemeinschuldnerischen Unternehmens trotz Konkurseröffnung
- 5. Transparenz durch Insolvenzdatei
- 6. Anfechtung von nachteiligen Rechtshandlungen
- 7. "Privatkonkurs"
- 8. Stärkung der Masseverwaltung
- 9. (Gescheiterte) Versuche der Krisenvorsorge durch das Vorverfahren und das Unternehmensreorganisationsgesetz
- 10. Einführung des Eigenkapitalersatz-Rechts
- 11. Besondere Bedeutung der Gläubigerschutzverbände
- 12. Neuregelung des Internationalen Insolvenzrechts
- 13. Insolvenz und Strafrecht
- 14. Rechtzeitige Verfahrenseröffnung

### IV. Schlussbemerkung

### Anhang I

### I. Einleitung

Nicht nur global agierende Institutionen wie der Internationale Währungsfonds, die Weltbank und UNCITRAL¹, sondern auch ein "tax haven" wie etwa die British Virgin Islands² haben die zentrale Bedeutung des Insolvenzrechts für das Funktionieren des Wirtschaftssystems erkannt. Wirtschafts- und Insolvenzrechtlern ist dies längst bekannt. Umso erfreulicher ist es, dass die International Association of Procedural Law für den Weltkongress 2007 das Thema "New Trends in Insolvency Proceedings" gewählt hat. Dieser Nationalbericht soll diese neueren Entwicklungslinien für das österreichische Insolvenzrecht aufzeigen.

### II. Rechtslage

# 1. Kein einheitliches Insolvenzverfahren

Das Insolvenzrecht ist in Österreich zwar bundeseinheitlich geregelt (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG: "Zivilrechtswesen"). Österreich kennt aber im Gegensatz zu seinem nördlichen Nachbarn, der Bundesrepublik Deutschland, kein einheitliches Insolvenzverfahren: Die Insolvenz kann einerseits in einem Konkursverfahren, geregelt in Konkursordnung (künftig: der KO), Ausgleichsverfahren, geregelt andererseits in einem in der Ausgleichsordnung (künftig: AO) "abgewickelt" werden3.

Diese beiden Hauptrechtsquellen stammen aus dem Jahr 1914<sup>4</sup>, zahlreiche zwischenzeitliche Novellen<sup>5</sup> haben diese Gesetze aber an die jeweiligen

<sup>1</sup> Siehe Paulus, Notwendige Änderungen im Insolvenzrecht!? ZIP 2005, 2301.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In Zeitschriften wurde 2005 für Firmensitzerrichtungen auf den British Virgin Islands unter anderem damit geworben, dass es dort nunmehr ein "neues (modernes) Insolvenzrecht" gebe. Der Werbetext lautete: "The British Virgin Islands – Your open door to business & financial success. ... Recent developments in the regulatory and legislative landscape of the BVI have further inhanced the jurisdiction's attractiveness as an international finance centre: ... The introduction of a new Insolvency Act, which affords far greater protection and clarity to investors and creditors than is available elsewhere ...".

 $<sup>^{3}</sup>$  Über die gesetzgeberischen Gründe dieser Zweiteilung siehe unten Pkt II. $4\,.$ 

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Kaiserliche Verordnung vom 10.12.1914, RGBl 1914/337, über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung; dazu den Motivenbericht in der sogenannten "Denkschrift".

<sup>5</sup> StGBl 1920/116; BGBl 1921/292; BGBl 1921/743; BGBl 1922/532; BGBl
1924/19; BGBl 1924/254; BGBl 1925/87; BGBl 1925/183; BGBl 1932/6; BGBl
1933/346; BGBl II 1934/178; DRGBl 1938 I S 1999; DRGBl 1939 I S 1658; StGBl
1945/188; BGBl 1948/26; BGBl 1951/118; BGBl 1955/282; BGBl 1959/253; BGBl
1960/153; BGBl 1963/176; BGBl 1974/284; BGBl 1976/91; BGBl 1982/370; BGBl
1985/104; BGBl 1986/325; BGBl 1989/343; BGBl 1991/10; BGBl 1991/628; BGBl

Erfordernisse des Rechts- und Wirtschaftslebens angepasst bzw anzupassen versucht.

Neben den genannten Hauptrechtsquellen sind Sonderbestimmungen über Insolvenzverfahren von Banken im Bankwesengesetz (BWG, BGBl 1993/532, §§ 81 ff), von Versicherern im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG, BGBl 1978/569, §§ 89 ff), von Genossenschaften in der Genossenschaftskonkursverordnung (RGBl 1918/105) und von Verlassenschaften (Überlassung an Zahlungs statt<sup>6</sup>) im Außerstreitgesetz (AußStrG, BGBl I 2003/111, 154 f) enthalten.

### 2. Konkursfähigkeit

Das österreichische Recht kennt im Gegensatz zum Recht seines südlichen Nachbarn, der Republik Italien, keine subjektiven Beschränkungen der Konkurs(Ausgleichs)fähigkeit: Jeder, der rechtsfähig Zivilrechts ist, ist auch konkurs(ausgleichs)fähig. Somit kann über das Vermögen natürlicher und juristischer Personen (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Privatstiftungen, Genossenschaften, Vereine), gleichgültig ob sie ein Unternehmen betreiben über Personengesellschaften, über sonstige Rechtsordnung als Träger von Rechten und Pflichten anerkannte Strukturen, aber auch über das Vermögen juristischer Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden<sup>7</sup>) ein Konkursverfahren oder ein Ausgleichsverfahren eröffnet werden.

### 3. Konkursgründe

Jede Konkurseröffnung setzt das Vorliegen von Konkursgründen voraus. Dabei handelt es sich um Vermögenszustände, bei deren Vorliegen der Gesetzgeber die Einleitung eines umfassenden "Gesamtvollstreckungsverfahrens" und den Eintritt der par condicio creditorum<sup>8</sup> für erforderlich hält<sup>9</sup>. Die

<sup>1993/532;</sup> BGBl 1993/656 (VfGH); BGBl 1993/974; BGBl 1994/153; BGBl 1994/314; BGBl 1994/624; BGBl 1996/753; BGBl I 1997/114; BGBl I 1999/73; BGBl I 1999/123; BGBl I 2001/88; BGBl I 2001/98; BGBl I 2002/75; BGBl I 2002/156; BGBl I 2003/36; BGBl I 2003/92; BGBl I 2004/152; BGBl I 2005/120); BGBl I 2006/8 (Zusammenstellung aus Stummvoll [Bearb], Kodex Zivilgerichtliches Verfahren<sup>22</sup> [2006] 527).

 $<sup>^{6}</sup>$  Für das Konkursverfahren über Verlassenschaften gelten die Vorschriften der KO.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Siehe hiezu <u>Fasching</u>, Konkurs, Ausgleich und Zwangsvollstreckung bei Gemeinden (1983); <u>Rebhahn/Strasser</u>, Zwangsvollstreckung und Insolvenz bei Gemeinden (1989); König, JBl 1990, 607 f (Buchbesprechung).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Siehe dazu unten Pkt III.2.

 $<sup>^9</sup>$  Die österreichische Rechtsordnung stellt es – außerhalb der Insolvenz – grundsätzlich dem Schuldner anheim, in welcher Reihenfolge er seine

Konkursordnung statuiert die <u>Zahlungsunfähigkeit</u> (cash-flow-insolvency) als allgemeinen Konkursgrund für natürliche und juristische Personen und sonstige konkursfähige Strukturen (§ 66 KO).

Handelt es sich beim Schuldner nicht um eine natürliche, sondern um eine juristische Person, also etwa um eine Aktiengesellschaft (AG) oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), oder handelt es sich um eine Handelsgesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, also etwa um eine – in Österreich weit verbreitete – GmbH & Co Kommanditgesellschaft, so genügt (bereits) Überschuldung (balance-sheet-insolvency) zur Konkurseröffnung (§ 67 Abs 1). Über das Vermögen dieser Schuldner kann also das Konkurs(Ausgleichs)verfahren eröffnet werden, obwohl sie noch zahlungsfähig sind.

dafür, die Überschuldung alternativ Zahlungsunfähigkeit als Konkursgrund  $vorzusehen^{10}$ , die Überlegung, dass bei den genannten Rechtssubjekten als bei einer natürlichen Person) Persönlichkeit des Schuldners, seine Arbeitskraft, seine Fähigkeiten, sein Kredit, überhaupt die in Geld nicht schätzbaren Äußerungen der Persönlichkeit" als Mittel zur Überwindung wirtschaftlicher Schwierigkeiten nicht in Betracht kommen, sondern "die Deckung für die vorhandenen Schulden lediglich in dem Aktivvermögen ruht "11; wird dieses von den Passiven aufgezehrt, solle es zur Konkurseröffnung kommen.

Der Gesetzgeber hat bewusst<sup>12</sup> auf eine nähere Definition der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung verzichtet und die nähere inhaltliche Begriffsbestimmung ausdrücklich der Rechtsprechung und Lehre überlassen:

a) <u>Zahlungsunfähigkeit</u> liegt demnach vor, wenn ein auch nicht überschuldeter Schuldner mangels bereiter Zahlungsmittel seine fälligen

Gläubiger befriedigt (Nachweise bei  $\underline{\text{K\"{o}nig}}$ , Die Anfechtung nach der Konkursordnung $^3$  (2003) Rz 1/2 Anm 5).

 $<sup>^{10}</sup>$  Im Gegensatz dazu ist dem italienischen Konkursrecht dieser Konkursgrund fremd (Art 5 italienische KO).

Denkschrift 63; ausführlicher siehe Schumacher in Bartsch/Pollak/Buchegger, Österreichisches Insolvenzrecht – Kommentar II/ $2^4$  (2004) Rz 1 zu § 67 KO.

Denkschrift 64: "weil diese Begriffsbestimmungen im Gesetze zum Teil überflüssig, zum Teil gefährlich sind. Überflüssig sind sie, weil die Wissenschaft über diese Begriffe zu ziemlich feststehenden Ergebnissen gekommen ist …, gefährlich aber deshalb, weil gesetzliche Begriffsbestimmungen besonderen Einzelfällen gegenüber sich als nicht elastisch genug erweisen, sondern zu Unrichtigkeiten und Härten führen können".

Verbindlichkeiten nicht zu zahlen vermag und sich die erforderlichen Zahlungsmittel voraussichtlich auch nicht alsbald beschaffen  $kann^{13}$ .

b) Den Begriff der Überschuldung zu definieren, bereitete erhebliche Schwierigkeiten<sup>14</sup>. Im Besonderen die Frage, wie die Aktiva und Passiva in einer "Überschuldungsbilanz" zu bewerten sind, war umstritten. Sollten diese unter dem Aspekt einer Betriebsauflösung oder "going concern" bewertet werden? Erst in einer Grundsatzentscheidung des Gerichtshofs  $(OGH)^{15}$  aus dem Jahr 1986 erfolgte eine diesbezügliche Klärung. Der OGH führte ua folgendes aus: "Die Überschuldungsprüfung ist daher durch eine Fortbestehensprognose zu ergänzen, in deren Rahmen mit Hilfe sorgfältiger Analysen von Verlustursachen, eines Finanzierungsplans sowie Zukunftsaussichten der Gesellschaft die Wahrscheinlichkeit künftigen Zahlungsunfähigkeit und damit der Liquidation der Gesellschaft zu prüfen ist", wobei die Auswirkungen geplanter Sanierungsmaßnahmen in diese Überlegungen einzubeziehen sind. Die Fortbestehensprognose soll also zeigen, ob künftiq die (noch bestehende!) Zahlungsfähigkeit Gesellschaft aufrecht erhalten bleibt und ob allenfalls die Überschuldung in absehbarer Zeit überwunden wird. Die Entscheidung des OGH stellte klar, dass eine (bloß) rechnerische Überschuldung dann noch keine "Überschuldung" im Sinn der KO ist, wenn eine so genannte "positive Fortbestehensprognose"16 vorliegt.

Diese Präzisierung durch die - seither einhellige - oberstgerichtliche Rechtsprechung führt zu wirtschaftlich sinnvollen Ergebnissen. Ein bloß auf "rechnerische" Überschuldung aufgebauter Konkursgrund würde nicht zu einem "gesunden Aderlass" im Sinn einer Entfernung von nicht lebens- und konkurrenzfähigen Unternehmen aus dem Wirtschaftsleben durch Insolvenzverfahren führen, sondern ein "Ausbluten" zur Folge haben: Ein solcher Konkursgrund würde nämlich auch viele Unternehmen, die zwar "rechnerisch" überschuldet, wegen ihrer wirtschaftlichen Prospektive aber durchaus (weiter) lebensfähig sind, zwingen, ein Insolvenzverfahren einzuleiten. Nicht hinreichend geklärt ist bislang freilich, ob eine "positive Fortbestehensprognose" schon dann erstellt werden darf, wenn

<sup>13</sup> So etwa <u>Schumacher</u> in <u>Bartsch/Pollak/Buchegger</u>, Kommentar I/2 Rz 9 zu § 66 KO; fast gleichlautend auch <u>Dellinger</u> in <u>Konecny/Schubert</u> (Hrsg), Kommentar zu den Insolvenzgesetzen, 7. Lfg (1999) Rz 5 zu § 66 KO uvm.

Schumacher in Bartsch/Pollak/Buchegger, Kommentar II/2 Rz 17 ff zu § 67
KO.

 $<sup>^{15}</sup>$  1 Ob 655/86 = SZ 59/216.

Ausführlich dazu etwa <u>Dellinger</u> in <u>Konecny/Schubert</u>, Kommentar Rz 75 ff zu § 67 KO; <u>Schumacher</u> in <u>Bartsch/Pollak/Buchegger</u>, Kommentar II/2 Rz 29 ff zu § 67 KO; <u>Karollus/Huemer</u>, Die Fortbestehensprognose im Rahmen der Überschuldungsprüfung<sup>2</sup> (2006); Leitfaden Fortbestehensprognose – Gemeinsame Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, der Wirtschaftskammer Österreich und der KMU Forschung Austria (2006).

überwiegend wahrscheinlich ist, dass die Zahlungsfähigkeit für eine bestimmte Zeit aufrechterhalten werden kann, oder nur dann, wenn auch (überwiegend) wahrscheinlich ist, dass die (vorliegende) rechnerische Überschuldung überwunden werden kann. Darüber hinaus ist die Dauer des Prognosezeitraums, über den das "Fortbestehen" gesichert sein soll, Streitpunkt<sup>17</sup>.

Nur am Rand: Der Konkursgrund der Überschuldung ist vom Begriff "Reorganisationsbedarf" gemäß dem Unternehmensreorganisationsgesetz (siehe dazu näher unten unter Pkt III. 9.) zu unterscheiden.

# 4. Ursprünglicher Zweck des Konkurs- und Ausgleichsverfahrens

ihrer ursprünglichen Fassung regelte weitgehend KO in "Zerschlagungsverfahren", das der Realisierung des (noch) vorhandenen Vermögens und der Verteilung dieses Vermögens an die Gläubiger diente. Der Schuldner haftet nach Beendigung (Aufhebung) des Konkursverfahrens - sofern er noch "lebt"  $^{18}$  – für die im Konkursverfahren nicht befriedigten Schulden weiter. Das gerichtliche Ausgleichsverfahren der AO war und ist dagegen auf der vermögensrechtlichen Verhältnisse (Neu-)Ordnung des Schuldners ausgelegt, die durch Stundung und/oder Schulderlass erreicht werden soll und von einer Mehrheit der Gläubiger zu bewilligen ist. Insofern kann das Ausgleichsverfahren als Sanierungsverfahren bezeichnet werden, das freilich nur "würdigen" Schuldnern<sup>19</sup> vorbehalten ist<sup>20</sup>.

Trotz dieser primären Verfahrenszwecke erkannte man aber doch von Anfang an, dass sich einerseits auch erst im Verlauf eines Konkursverfahrens die Möglichkeit einer Sanierung und eines wirtschaftlichen Neubeginns ergeben könnte und sah daher auch im Verlauf eines Konkursverfahrens einen Ausgleich (Zwangsausgleich) vor, und dass sich andererseits auch das Ausgleichsverfahren zur geordneten Beendigung (statt Sanierung) einer

 $<sup>\</sup>frac{17}{2}$  Schumacher in Bartsch/Pollak/Buchegger, Kommentar Rz 36 ff zu § 67 KO; Dellinger in Konecny/Schubert, Kommentar Rz 75 ff zu § 67 KO.

Juristische Personen etwa werden bereits durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst (siehe § 203 Abs 1 Z 3 AktienG; § 84 Abs 1 Z 4 GmbHG; § 35 Abs 1 Z 2 PSG usw).

 $<sup>^{19}\,</sup>$  Der Schuldner darf zB nicht flüchtig oder wegen betrügerischer Krida verurteilt worden (§ 3 Abs 1 Z 1 AO) oder innerhalb der letzten fünf Jahre insolvent geworden sein (§ 3 Abs 1 Z 2 AO).

 $<sup>^{20}</sup>$  Prägnant aus damaliger Sicht <u>Bartsch</u>, Grundriß des Ausgleichs- und Konkursrechtes (1923) 5.

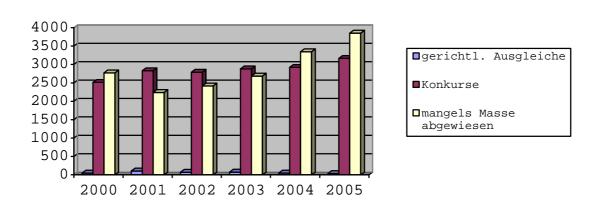
wirtschaftlichen Tätigkeit eignet, was zur Anerkennung des so genannten Liquidationsausgleichs führte<sup>21</sup>.

In der Entwicklung seit 1914 hat die oben geschilderte Grundausrichtung des Konkursverfahrens, wie zu zeigen sein wird, aber wesentliche Änderungen erfahren<sup>22</sup>.

# 5. Aktuelle Bedeutung des Insolvenzrechts in Österreich

Die aktuelle Bedeutung des Insolvenzrechts lässt sich am besten durch die Insolvenzstatistiken der letzten Jahre vermitteln<sup>23</sup>:

Unternehmensinsolvenzen im Vergleich 2000 - 2005



	2000	2001	2002	2003	2004	2005
gerichtliche Ausgleiche	52	107	73	77	50	38
Konkurse	2515	2832	2791	2880	2922	3165
mangels Mas- se abgewie- sen	2773	2239	2417	2686	3346	3853

Quelle: Insolvenzstatistik KSV 1870

Gläubigerschutzverbände" (zu deren Funktion im Insolvenzverfahren siehe unten Pkt III. 11.) erstellt und veröffentlicht.

Hiezu Jelinek, Der Liquidationsausgleich Anerkennung und FS Reimer (1976) 185 in: ff; Schumacher, Der Fortentwicklung, Liquidationsausgleich in der Praxis, JBl 1990, 5 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Siehe unten Pkt III.  $^{23}$  Diese werden vierteljährlich durch die beiden großen "bevorrechteten österreichischen

## 6. Judikatur und Literatur

#### a) Judikatur:

In erster Instanz werden in Konkurs- und Ausgleichssachen die Landesgerichte tätig (§ 63 KO), lediglich für Konkursverfahren über natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben (sogenannte Schuldenregulierungsverfahren), sind die Bezirksgerichte zuständig (§ 182 KO). Der Rechtsmittelzug geht demnach an die Oberlandesgerichte beziehungsweise (vom Bezirksgericht) an die Landesgerichte. Dritte Instanz ist - sofern zulässig - der Oberste Gerichtshof.

Gerichtsorganisatorisch ist hervorhebenswert, Konkurs- und Ausgleichssachen beim zuständigen Gericht in zwei getrennten Abteilungen zu behandeln sind, je nachdem, ob es sich um die Abwicklung der Insolvenzverfahren selbst oder um Rechtsstreitigkeiten Anlass des Insolvenzverfahrens (z.B. Anfechtungsprozesse) handelt. Ziel dieser Bestimmung ist die Vermeidung von Parteilichkeiten, die möglicherweise dem Richter, dem die Abwicklung des Insolvenzverfahrens obliegt, bei der Behandlung verfahrensbezogener Rechtsstreitigkeiten unterstellt werden könnten $^{24}$ . Diese Regelung gilt auch für Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz, nicht jedoch für den Obersten Gerichtshof<sup>25</sup>: Dort ist zwar im Rahmen der (autonomen) Geschäftsverteilung ein Fachsenat für Insolvenzsachen eingerichtet (Senat 8) $^{26}$ , die Umschreibung der Zuständigkeit dieses Fachsenats ist jedoch nicht umfassend, sodass etwa Konkursanfechtungsklagen in die allgemeine "Geschäftsverteilung" bei diesem Gericht fallen.

Die oberstgerichtliche Judikatur und z.T. auch die unterinstanzliche Judikatur sind über  $\underline{www.ris.bka.gv.at}$  für jedermann abrufbar<sup>27</sup>.

### b) Literatur:

Nach langer Zeit sind zwei aktuelle Kommentare im Entstehen begriffen und teilweise bereits erschienen<sup>28</sup>. Neben (schon älteren) Gesamtdarstellungen<sup>29</sup>

 $<sup>^{24}</sup>$  Dies insbesondere dann, wenn der Insolvenzrichter dem Masseverwalter die Einleitung eines Rechtsstreits "genehmigt".

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Eine entsprechende Bestimmung hatte der Ministerialentwurf zur KO-Novelle 2002 vorgesehen (Begründung: "Die dadurch ermöglichte Spezialisierung der befassten Richter würde der besonderen Komplexität dieser Materie gerecht"), das Vorhaben wurde aber nicht verwirklicht (siehe König, Anfechtung $^3$  Vorwort).

<sup>26</sup> Rechtsgrundlage § 13 OGHG.

Auch unveröffentlichte Judikatur ist verzeichnet in der großen Gesetzesausgabe von  $\underline{Mohr}$ , Die Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung<sup>10</sup> (2006).

Bartsch/Pollak/Buchegger, Österreichisches Insolvenzrecht<sup>4</sup> (erscheint in Bänden seit 2000); Konecny/Schubert, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen

und (aktuellen) Kurzlehrbüchern<sup>30</sup> bereiten zahlreiche Monographien zu Einzelthemen<sup>31</sup>, Sammelbände<sup>32</sup> und Festschriftenbeiträge<sup>33</sup> die Materie auf. Für die Insolvenzpraxis liegen einige Handbücher<sup>34</sup> vor. Schließlich widmet sich das Spezialperiodikum "Insolvenzrecht und Kreditschutz – ZIK" (Verlag Lexis Nexis ARD Orac, Wien) jedes zweite Monat dem hier interessierenden Rechtsbereich.

## III. Wesentliche Trends der letzten Jahrzehnte

# 1. Attraktivität des Konkursverfahrens im Verhältnis zum Ausgleichsverfahren

Der Gesetzgeber des Jahrs 1914 hat das Verfahren, das zur Sanierung des Gemeinschuldners führen sollte, nämlich das Ausgleichsverfahren, bewusst in ein eigenes Gesetz "verpackt". Die <u>Denkschrift</u>35 erklärte die Erlassung einer eigenen **Ausgleichsordnung** neben der – damals vornehmlich zur Liquidation führenden – **Konkursordnung** so:

"Um das Ausgleichsverfahren möglichst wirkungsvoll zu gestalten und die tatsächliche Benützung dieses Verfahrens dort, wo seine Voraussetzungen gegeben sind, zu erleichtern, ist es notwendig, alles zu beseitigen, was einen zahlungsunfähig gewordenen Schuldner hindern könnte, sich dieses Verfahrens zu bedienen. Namentlich soll der Scheu vor dem Worte Konkurs und allen seinen Zusammensetzungen Rechnung getragen werden. Darum ist das Verfahren in einer von der Konkursordnung getrennten Ausgleichsordnung ganz selbständig geregelt. Es wurde jede Bezeichnung vermieden, die an den Konkurs erinnert, es wurde insbesondere die Bezeichnung "Vorkonkurs" abgelehnt und überhaupt eine Reihe von Bezeichnungen eingeführt, die vom Sprachgebrauch des Konkurses abweichen. …".

(erscheint in Lieferungen seit 1997); außerdem liegt vor  $\underline{\text{Feil}}$ , Konkursordnung Praxiskommentar $^5$  (2004).

Petschek/Reimer/Schiemer, Das österreichische Insolvenzrecht - Eine systematische Darstellung (1973); Bartsch/Heil, Grundriß des Insolvenzrechts<sup>4</sup> (1983).

Dellinger/Oberhammer, Insolvenzrecht - Eine Einführung<sup>2</sup> (2004); Rechberger/Thurner, Insolvenzrecht<sup>2</sup> (2004).

<sup>31</sup> Siehe unten Anhang I.

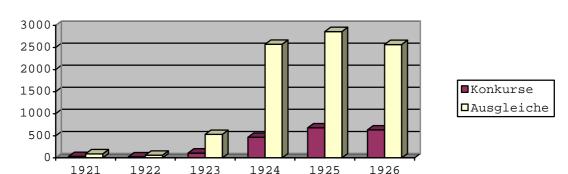
<sup>32</sup> Siehe unten Anhang I.

 $<sup>^{33}</sup>$  Siehe unten Anhang I.

Petsch/Bertl/Reckenzaun/Isola (Hrsg), Praxishandbuch Konkursabwicklung²
(2003); Feldbauer-Durstmüller/Schlager (Hrsg), Krisenmanagement - Sanierung
Insolvenz (2002).

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> 150.

Tatsächlich scheint dieses (psychologische) Kalkül des Gesetzgebers zunächst erfolgreich gewesen zu sein<sup>36</sup>. Zudem bot offensichtlich das gerichtliche Ausgleichsverfahren bessere Möglichkeiten, die Insolvenz zu überwinden, als der vom Gesetzgeber eigentlich favorisierte außergerichtliche Ausgleich<sup>37</sup>. Die damaligen Statistiken zeigen, dass es geradezu einen "run" auf das gerichtliche Ausgleichsverfahren der AO und damit auf ein Verfahren gegeben hat, das als primäres Ziel die Restschuldbefreiung (Entschuldung) hatte.



Ausgleichs- und Konkursverfahren im Vergleich 1921 - 1926

	1921	1922	1923	1924	1925	1926
Konkurse	33	25	110	468	681	634
Ausgleiche	92	62	533	2572	2860	2568

Quelle: Schober, Tirol zwischen den beiden Weltkriegen - Teil 1: Die Wirtschaft (2005), 15.

Das gesetzgeberische Interesse konzentrierte sich daher (bis in die Dreißigerjahre des 20. Jahrhunderts) auf eine Verbesserung des Ausgleichsverfahrens. Zwei größere Novellen (BGBl 1925/87; BGBl II 1934/178) sollten dieses Verfahren noch attraktiver werden lassen<sup>38</sup>.

sind passati"! Geradezu abrupt aber "tempi verlor Ausgleichsverfahren an Anziehungskraft. Dies hatte mehrere Ursachen: Zunächst hatte offenbar die Tatsache, dass über eine Person "der Konkurs" eröffnet wird (und nicht ein "Ausgleichsverfahren") seinen Schrecken verloren; die allgemeine Meinung ging zunehmend davon aus, dass es keinen ob Unterschied ein Konkursverfahren macht, Ausgleichsverfahren eröffnet wird, weil jedenfalls Insolvenz des Schuldners

38 Hiezu Pollak in Bartsch/Pollak II<sup>3</sup> 4 f.

 $<sup>^{36}</sup>$  Rechfelden, Die neue Konkurs- und Ausgleichsordnung in der Praxis, NZ 1917, 207 f (mit Statistik).

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Siehe <u>Pollak</u> in <u>Bartsch/Pollak</u> Konkurs-, Ausgleichs-, Anfechtungsordnung, Einführungsverordnung und Geschäftsaufsichtsgesetz (1937) I<sup>3</sup> 4 f, II<sup>3</sup> 4.

vorliegt. Damit zusammenhängend schien die rigide Mindestdeckungsquote von 40% nicht mehr besonders attraktiv<sup>39</sup>, wenn man bedenkt, dass der Ausgleich im Rahmen eines Konkursverfahrens (**Zwangsausgleich**) lediglich eine Mindestdeckungsquote von 20% erfordert. Schließlich verfügte die KO zunehmend über Begünstigungen, die eine Sanierung leichter machen<sup>40</sup>.

So galt etwa die weitgehende Haftung des Unternehmenskäufers für Altschulden (§ 1409 ABGB) nur nicht bei einem Kauf im Konkursfall (und im Rahmen der Zwangsvollstreckung), wohl aber bei einer Veräußerung im Ausgleichsverfahren<sup>41</sup> (anders nunmehr § 1409 ABGB i.d.F. KO-Novelle 1982).

Und nicht zuletzt: Nur das Konkursverfahren bot in Gestalt des Anfechtungsrechts (§§ 27 ff KO) Handhabe dazu, massebenachteiligende Rechtshandlungen vor Verfahrenseröffnung den Gläubigern gegenüber für unwirksam erklären zu lassen<sup>42</sup>. Die aktuellen Statistiken (siehe oben Pkt II. 5.) zeigen daher, dass die Sanierung (und Restschuldbefreiung) im Rahmen eines gerichtlichen Ausgleichsverfahrens heute eine geringe Attraktivität hat.

Dagegen feiert der Zwangsausgleich – sohin der Ausgleich im Rahmen eines bereits eröffneten Konkursverfahrens – ein beachtliches Revival. Allein die Tatsache, dass – jedenfalls nach Angaben des Kreditschutzverbandes von 1870 – rund 35% aller Konkursverfahren durch einen erfüllten Zwangsausgleich beendet werden<sup>43</sup>, macht dieses Restschuldbefreiungsverfahren zu einer "Erfolgsstory"<sup>44</sup>.

Daher ist es nicht überraschend, dass es sich die Gerichtsgebühren- und Insolvenzrechts-Novelle 2005<sup>45</sup> zum Ziel gesetzt hat, das Verfahren zwischen der Annahme des Zwangsausgleichs durch die Gläubiger und der Beendigung der Konkurswirkungen zu straffen und somit den Schuldner früher (und einfacher) als bisher in das "normale" (Wirtschafts-)Leben zu entlassen. Nunmehr gilt etwa bei rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsausgleichs das

Gegen eine Mindestquote bereits  $\underline{\text{Fürth}}$ , Zwangsvollstreckung und Insolvenzverfahren ZBl 1930, 338, 343.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Insoweit scheint die seinerzeitige Opposition gegen den "Vorkonkurs" (= Ausgleich zur Abwendung des Konkursverfahrens; Präventivakkord) des namhaften zeitgenössischen Insolvenzrechtlers <u>Pollak</u> (etwa in: Der Vergleich zur Konkursabwendung in Oesterreich, LeipzigerZ 1907, Spalten 107, 109 ff) späte Rechtfertigung erfahren zu haben!

<sup>41</sup> Seit § 188 der III. Teilnovelle zum ABGB, Kaiserliche VO vom 19.3.1916, RGBl 69; hiezu <u>Klang</u>, § 1409 ABGB in der Rechtsübung, JBl 1948, 437, 441.
42 Siehe dazu König, Anfechtung<sup>3</sup> Rz 2/25.

 $<sup>^{43}</sup>$  Kantner in  $\overline{\text{Press}}$ eaussendung des KSV 1870 vom 22.6.2005, 3.

So der Titel einer einschlägigen Untersuchung: <u>Klikovits</u>, Der Zwangsausgleich – eine österreichische Erfolgsstory, ZIK 2004, 12.

BGBl I 2006/8; hiezu <u>Mohr</u>, Zwangsausgleich, in: <u>Konecny</u> (Hrsg) Insolvenzforum 2004 (2005) 141 ff.

Konkursverfahren ex lege als aufgehoben (§ 152b Abs 2 KO), die Aufhebung muss also nicht mehr wie bisher gesondert durch Beschluss ausgesprochen werden. Bedingungen für den Zwangsausgleich, die bisher erst vor Konkursaufhebung zu prüfen waren, sind nun bereits vor Bestätigung des Zwangsausgleichs zu prüfen (§ 152a KO).

Heute steht also die Sanierung des gemeinschuldnerischen Unternehmens im Rahmen des Zwangsausgleichs, also nach Einleitung des Konkursverfahrens, eindeutig im Vordergrund. Als Folge dessen wird – wie die oben unter Pkt III.5. abgedruckten Statistiken zeigen – die (unmittelbare) Einleitung des Ausgleichsverfahrens nicht mehr häufig in Anspruch genommen.

Dieser Umstand entspricht nebenbei durchaus jener Strömung, die ein einheitliches Insolvenzverfahren bevorzugt (siehe die Rechtsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland von der dKO und dVglO zur [einheitlichen] InsO), in dem erst nach Einleitung dieses einheitlichen Insolvenzverfahrens entschieden wird, ob Liquidierung oder Sanierung (samt Restschuldbefreiung) adäquat ist.

## 2. Wiedereinführung der par condicio creditorum

Im österreichischen Rechtssystem, das die Hereinbringung von Forderungen durch Exekution auf dem Gedanken der zeitlichen Priorität aufbaut, muss Vorsorge für jene Fälle getroffen werden, in denen diese Priorität in unangemessener Weise das Befriedigungsbedürfnis zeitlich später Exekution führender Gläubiger beeinträchtigt. Dazu dient das Konkursverfahren, das dann, wenn der Befriedigungsfonds des Schuldners insgesamt zur vollen Befriedigung aller Gläubiger nicht ausreicht, den "Wettlauf" dieser Gläubiger verhindert und – vom Konzept her – statt Priorität eine "par condicio creditorum" (proportionale Gleichbehandlung der Gläubiger) vorsieht.

Um diese (erwünschte) Gleichbehandlung der Gläubiger im Konkursfall "abzufedern", um also aus fiskalischen, sozialen, volksgesundheitlichen und anderen Erwägungen bestimmten Forderungen doch eine bessere Stellung bei der Verteilung der Konkursmasse einzuräumen, sehen manche Rechtsordnungen bereits materiellrechtlich umfangreiche "diritti di prelazione" (Rechte auf vorzugsweise Befriedigung) vor, die auch im Konkurs Bestand haben und daher die "par condicio creditorum" von vorneherein einschränken. Im österreichischen Recht sind solche materiellrechtlichen Rechte (im Konkurs: Absonderungsrechte [§ 48 KO]) äußerst beschränkt. Daher sah sich der österreichische Gesetzgeber in der Vergangenheit gezwungen, in der Konkursordnung selbst die große Zahl der "Konkursforderungen" (das sind die

\_

<sup>46</sup> Petschek/Reimer/Schiemer 1.

Forderungen aller "persönlichen, nicht dinglich berechtigten Gläubiger") in (drei) Rangklassen einzuteilen, mit der Folge, dass eine (proportionale) Befriedigung einer Forderung in einer späteren Rangklasse nur dann stattfand, wenn alle Forderungen einer vorhergehenden Rangklasse voll befriedigt werden konnten. Der Katalog der in diesem Sinn "vorrangigen" Konkursforderungen (§ 51 f KO idF vor der KO-Novelle 1982) umfasste etwa Arbeitslöhne, Steuern, Zölle, Sozialversicherungsbeiträge, aber auch Begräbniskosten, Arzthonorare usw. 47 Damit bestand letztlich die "par condicio creditorum" nur auf dem Papier, zumindest war diese aber erheblich eingeschränkt.

Mit der KO-Novelle 1982 und der Einführung des sogenannten "klassenlosen Konkurses" durch die Aufhebung der §§ 51 bis 53 KO sollte ein "Privilegienabbau" erfolgen, die Erläuterungen zu dieser KO-Novelle<sup>48</sup> führen diesbezüglich folgendes aus: "Wenngleich es aus der Sicht des einzelnen Gläubigers, gleichviel welcher Gruppe er angehört, durchaus verständlich ist, daß er im Fall der Insolvenz seines Schuldners zu retten trachtet, was er noch retten kann, hat jede Insolvenzgesetzgebung vor allem das allgemein Beste zu wahren und überspitzte Sonderinteressen zurückzudrängen. Dem kann allerdings nicht mehr ein nur formal heute verstandener Gleichbehandlungsgrundsatz zugrundegelegt werden".

die KO-Novelle 1982 schließlich eingeführten Aufgrund der durch tatsächlichen Gleichbehandlung aller (Konkurs-)Gläubiger musste aber insbesondere auch auf eine konkursrechtliche Sonderbehandlung Arbeitnehmerforderungen verzichtet werden. Die besondere soziale Tragweite dieser Neuregelung - Arbeitnehmer haben in der Regel keine Möglichkeit, ihren Lohnanspruch etwa durch Bestellung eines Pfandrechtes "konkursfest" abzusichern, benötigen aber das Entgelt zur Bestreitung Lebensunterhaltes und des Lebensunterhaltes ihrer Angehörigen - veranlasste den Gesetzgeber, eine anderweitige Sicherung des Arbeitnehmerentgelts vorzusehen. Mit dem durch zahlreiche Novellierungen49 geprägten Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz<sup>50</sup> (IESG)<sup>51</sup> wurde der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (IAGF) eingerichtet, der die Aufgabe hat, die durch die Gleichsetzung der

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Frühere Konkursordnungen (§ 15 KO 1781) haben etwa sogar die Forderungen von Kaminkehrern konkursrechtlich begünstigt, um sicherzustellen, dass diese Berufsgruppe ihre Arbeit auch trotz drohendem Konkurs des Kunden verrichtet und damit nicht die Gefahr droht, dass bei einem durch mangelnde Reinigung des Kamins ausgelösten Brand auch andere Häuser zerstört werden.

Erläuternde Bemerkungen (EB) zur Regierungsvorlage (RV) des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1982 3 BlgNR 15. GP 27.

 $<sup>^{49}</sup>$  Die Stammfassung von 1977 wurde bis dato 37-mal geändert.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> BGBl 1977/324.

Dazu <u>Liebeg</u>, Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz - Praxiskommentar<sup>2</sup> (1998); <u>Holzer/Reissner</u> (Hrsg), Die Rechte des Arbeitnehmers bei Insolvenz<sup>5</sup> (2006).

Arbeitnehmeransprüche mit anderen Gläubigerforderungen resultierenden Lohnausfälle auszugleichen.

Grundsätzlich gebührt Arbeitnehmern<sup>52</sup> das vom IAGF zu leistende Insolvenz-Ausfallgeld, wenn der Arbeitgeber auf Grund eines Insolvenztatbestandes (gemäß § 1 IESG muss eine Konkurseröffnung oder ein gleichgestellter Tatbestand, beispielsweise die Abweisung Konkursantrages mangels hinreichenden Vermögens, vorliegen) nicht mehr in der Lage ist, die offenen Ansprüche des Arbeitnehmers zu bezahlen. Befriedigt werden offene Forderungen aus dem Dienstverhältnis, also etwa Gehälter (dazu zählen auch rückständige Entgelte Zeit vor der Konkurseröffnung), Löhne, der Überstundenabgeltungen, Sonderzahlungen, Kilometergeld sowie Abfertigungen. Es gibt allerdings betragsmäßige und zeitliche Grenzen für die Leistungen des IAGF<sup>53</sup>. Um Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld nicht zu verlieren, muss der Antrag auf Auszahlung des Insolvenz-Ausfallgeldes binnen sechs Monaten ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der zuständigen Geschäftsstelle Insolvenz-Ausfallgeld-Service-GmbH eingebracht werden. Werden die offenen Forderungen ordnungsgemäß angemeldet, sind die Arbeitnehmer - im Gegensatz zu allen anderen Konkursgläubigern - nicht auf die bloße Quote verwiesen, sondern erhalten (via IAGF) Forderungen als Insolvenz-Ausfallgeld vollständig ausbezahlt. Die Ansprüche der Arbeitnehmer gegen den insolventen Arbeitgeber gehen dann im Wege der Legalzession auf den IAGF über, der seinerseits im Konkursverfahren des Arbeitgebers - wie alle anderen Konkursgläubiger auch - nur Anspruch auf Konkursquote hat.

Der IAGF wird fortlaufend – einem Versicherungssystem ähnelnd – durch Beiträge aller (solventen) Arbeitgeber gespeist, um die Differenz zwischen der vereinnahmten Konkursquote (auf die Arbeitnehmerforderungen) und dem tatsächlich bezahlten Insolvenz-Ausfallgeld ausgleichen zu können. Die Höhe dieses Beitrages wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit per Verordnung festgelegt. Er beträgt derzeit 0,7% der Bemessungsgrundlage für den Arbeitgeberanteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag.

Einen Anspruch auf den Inhalt dieses Topfes haben alle Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge und Heimarbeiter sowie deren Hinterbliebene und Erben. Seit dem letzten Jahr (BGBl I 2005/102) wurden auch Mitglieder von Organen von juristischen Personen und leitende Angestellte in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen und es besteht daher nun auch eine Verpflichtung zur Entrichtung des IESG-Zuschlags für zB Geschäftsführer einer GmbH und leitende Angestellte. Weiterhin keinen Anspruch haben beispielsweise freie Dienstnehmer, Werkvertragsnehmer sowie Arbeitnehmer, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland oder zu einer Gemeinde stehen.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Beachtlich sind in diesem Zusammenhang etwa die Verjährung, der Verfall (Präklusion) und insbesondere die zeitliche Grenze gemäß § 3a IESG. <sup>54</sup> BGBl II 2005/420.

Die Insolvenzentwicklung in den letzten Jahren ergab einen beachtlichen "Überschuss" in diesem Fonds. Diese Tatsache führte nicht nur immer wieder zu Forderungen der Wirtschaft<sup>55</sup> auf Senkung des Beitrag-Prozentsatzes, sondern verleitete auch die österreichische Bundesregierung, diese Überschüsse des IAGF zur "allgemeinen" Budgetfinanzierung einzusetzen.

Bis vor kurzem verwendete die Bundesregierung die nicht zur Abdeckung der von einer Insolvenz betroffenen Arbeitnehmerforderungen benötigten Fondsmittel, die vom jährlich etwa 400 Millionen Euro<sup>56</sup> betragenden "Prämienaufkommen" der Arbeitgeber übrig geblieben sind, für folgende ("zweckfremde") Zahlungen:

Jahr	Höhe der "zweckfremden"	Zweck der Entnahme
	Entnahme in Mio. Euro	
2000	145,3	NS-Versöhnungsfonds
2001	268,9	NS-Versöhnungsfonds
2003	ca. 115	Lehrlingsförderung
2004	ca. 137	Lehrlingsförderung bzw
		Jugendbeschäftigung
2005	ca. 120	Lehrlingsförderung bzw
		Jugendbeschäftigung

Quelle: KSV 1870

Diese Praxis hat der VfGH unlängst für verfassungswidrig erklärt<sup>57</sup>, was wohl künftig eine Anpassung (Senkung) des Beitrags-Prozentsatzes an die konkreten Erfordernisse des IAGF zur Folge haben wird<sup>58</sup>.

# 3. Wegfall der Gläubigermehrheit als Erfordernis für die Einleitung eines Konkursverfahrens

Schon der Name "Konkurs" (von: concurrere [lat] zusammenlaufen) und "Gemeinschuldner" veranlasste die Doktrin des Gemeinen Rechts, im Vorliegen einer **Mehrheit von Gläubigern** eine Voraussetzung für das Konkursverfahren zu sehen. <u>Salgado de Somoza</u> (1663)<sup>59</sup> stellte fest: "... si igitur pluris creditores non concurrunt ... non potevit vocati iudicium concursus".

 $<sup>^{55}</sup>$  Siehe dazu beispielhaft  $\underline{\text{Barazon}},$  'Pleitefonds' und die Verfassung in: Salzburger Nachrichten vom 20.1.2001, S 11.

 $<sup>^{56}</sup>$  Presseaussendung des KSV 1870 vom 16.8.2005.

 $<sup>^{57}</sup>$  VfGH 13.10.2005 G 39/05 ua, V 25/05 ua.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Siehe dazu ZIK 2006, 37.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Labyrinthus Creditorum Concurrentium 3. Teil, Kap. 16 Rz 53 (S. 557); weitere Nachweise bei Oetker, Konkursrechtliche Grundbegriffe I (1891) 56 Anm 1.

Oetker<sup>60</sup> meinte dagegen später, "gewiss hätte der Gesetzgeber das Konkursinstitut nicht in's Leben gerufen, wenn es sich stets nur um die Befriedigung eines Gläubigers aus dem Vermögen des insolventen Schuldners handelte", aber: "Die Thatsache, dass in einem Einzelfalle der Vertheilungszweck zurücktritt, berechtigt nicht zur Ausschliessung des Konkursverfahrens". Daher war und ist in Deutschland umstritten, ob die Gläubigermehrheit eine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Konkursverfahrens bildet<sup>61</sup>.

österreichischen Konkursrecht ist die Gläubigermehrheit als Voraussetzung für die Konkurseröffnung stets für notwendig erachtet 1914<sup>63</sup>, worden<sup>62</sup>. Zuletzt normierte 73 S ΚO dass ein darstelle, wenn Konkurseröffnungshindernis nicht wenigstens zwei "persönliche" Gläubiger, also Gläubiger mit einer schuldrechtlichen Forderung (Konkursgläubiger) gegen den insolventen Schuldner vorhanden waren; § 166 KO 1914 sah konsequent vor, dass ein Konkursverfahren "aufzuheben", also zu beenden ist, wenn nur (mehr) ein Konkursgläubiger am Verfahren teilnehmen sollte<sup>64</sup>. Die Begründung für das Erfordernis der Gläubigermehrheit wurde einfach darin gesehen, "Situationen, bei denen die Mittel der Einzelrechtsverfolgung zureichen, auszuschalten"65. Unter Einzelrechtsverfolgung war die Zwangsvollstreckung (Exekution) mit der dort bei der Gläubigerbefriedigung geltenden Prioritätsordnung (Rangordnung) gemeint; nur dann, wenn eine solchermaßen ausgestaltete Einzelrechtsverfolgung die Gefahr in sich berge, dass durch die in der Priorität liegende Bevorzugung einzelner Gläubiger die Befriedigung anderer Befriedigungsbedürftiger unangemessen in den Hintergrund gedrängt werden (also eben bei einer Mehrheit von Gläubigern des Insolventen), brauche es ein Konkursverfahren.

Durch die KO-Novelle 1997 wurde das Erfordernis der Gläubigermehrheit als Konkurseröffnungsvoraussetzung und Konkursaufhebungsgrund abgeschafft. Grund für diese theoretisch bedeutsame Abwendung vom concursus creditorum war es, die nur im Weg des Konkursverfahrens erreichbare

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> I 56.

<sup>61</sup> Siehe etwa <u>Jaeger</u>, Kommentar zur Konkursordnung<sup>6,7</sup> Band II (1936) Rz 1, 6 zu § 102 KO; <u>Pape</u>, Zulässigkeit von Insolvenzverfahren mit nur einem Gläubiger, ZVI 2003, 624; <u>Jansen/Biebinger</u>, (Un-)Zulässigkeit eines Insolvenzverfahrens mit nur einem Gläubiger, ZInsO 2006, 126; aus der jüngeren Rechtsprechung BGH NJW 2001, 1874 ff; LG Koblenz ZInsO 2003, 909 (mit abl. Glosse von <u>Späth</u>); AG Köln ZInsO 2003, 912; LG Koblenz ZInsO 2004, 101; <u>Pape</u>, Entwicklung des Verbraucherinsolvenzverfahrens im Jahre 2004 NJW 2005, 2755, 2757.

 $<sup>^{62}</sup>$  <u>Kaserer</u>, Commentar zur österrreichischen Concursordnung (1869) 11 Anm 5, 121.

<sup>63</sup> Denkschrift 68.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Ähnlich schon §§ 66, 154 Concursordnung 1868.

<sup>65</sup> Petschek/Reimer/Schiemer, 40.

Restschuldbefreiung (Entschuldung) natürlicher Personen<sup>66</sup> nicht daran scheitern zu lassen, dass ein solches Konkursverfahren mangels Gläubigermehrheit gar nicht eröffnet werden kann.

Zu denken war etwa an eine natürliche Person, deren gesamte Schulden eine einzige Bank übernommen hat, die damit – unter dem Regime des Erfordernisses der Gläubigermehrheit – verhindern konnte, dass diese natürliche Person in den Genuss einer Restschuldbefreiung kommt.

In praxi wird es freilich eher selten sein, dass ein insolventer Schuldner wirklich nur einen Gläubiger hat; damit ist die Auswirkung dieser theoretisch bedeutsamen Abwendung vom concursus creditorum wohl eher gering.

# 4. Forcierung der Fortführung des gemeinschuldnerischen Unternehmens trotz Konkurseröffnung

War es bis zur KO-Novelle 1982 die Regel, dass das gemeinschuldnerische Unternehmen bei Konkurseröffnung – als Maßnahme zur Sicherung der noch vorhandenen Masse – geschlossen wurde, hat sich diese Vorgehensweise seither, nicht zuletzt durch andere gesetzgeberische Weichenstellungen, grundlegend gewandelt. Grund für diesen Paradigmenwechsel bildete die Einsicht, dass im Fall eines insolventen Unternehmens/Unternehmers nicht nur den Interessen der Gläubiger Bedeutung zukommt, sondern auch das Interesse des Unternehmens und der dort beschäftigten Arbeitnehmer zu berücksichtigen ist<sup>67</sup>: Die sofortige Schließung läuft aber – so hat man erkannt – in vielen Fällen nicht nur den zweitgenannten Interessen zuwider, sondern führt häufig wegen des im Vergleich zum höheren "Fortführungswert" geringeren "Zerschlagungswert" auch zu einer geringeren Befriedigungsquote für die Gläubiger. Ein Paradigmenwechsel komme so gesehen beiden genannten Interessen zugute.

Schon die Regierungsvorlage (1979) zur KO-Novelle 1982 hatte den – in der weiteren Folge dann fallengelassenen – Titel "Unternehmensfortführungsgesetz" und deutete damit die Richtung künftiger Reformbestrebungen an<sup>68</sup>: "Jede Reformanregung [auf dem Gebiet des Insolvenzrechts] wurde darauf geprüft, ob sie mit dem Gedanken der Fortführung von Unternehmen und der Sicherung von Arbeitsplätzen vereinbar ist."

<sup>66</sup> Siehe dazu unten Pkt III. 7.

 $<sup>\</sup>frac{67}{100}$  Mohr, Fortführung/Schließung des Unternehmens, in: Insolvenz-Forum 2003 (2004) 107, 108.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> EB 3 BlgNr 15. GP, 27.

Mit der KO-Novelle 1982 hielt dann tatsächlich "modernes Sanierungsdenken im Konkurs Einzug"<sup>69</sup>. In § 114 Abs 3 KO wurde die bisherige "automatische" Schließung des Unternehmens des Gemeinschuldners durch die Einführung einer gerichtlichen Kontrolle erschwert, denn "der Masseverwalter kann ein Unternehmen nur nach Bewilligung durch das Konkursgericht schließen oder wiedereröffnen. Vor der Beschlußfassung hierüber hat das Gericht Gläubigerausschuß sowie, wenn es rechtzeitig möglich ist, Gemeinschuldner und sonstige Auskunftspersonen (§ 173 Abs 5) zu vernehmen." Demzufolge bedurfte seitdem nicht die Fortführung, sondern die Schließung des Unternehmens durch den Masseverwalter einer Genehmigung. Unterstützung der vom Gesetz favorisierten Fortführung Masseverwalter die Erfüllung von Aussonderungs- und Absonderungsansprüchen, die Gegenstände betreffen, die für die Fortführung benötigt wurden, um bis zu 90 Tage verschieben (§ 11 Abs 2 KO); bereits anhängige diesbezügliche Zwangsvollstreckungen konnten entsprechend aufgeschoben werden (§ 11 Abs 3 KO).

Die KO-Novelle 1997<sup>70</sup> führte diese "Philosophie" der KO-Novelle 1982 weiter und machte die **Fortführung des Unternehmens** im Konkursfall eindeutig zum **Regelfall**. Die wesentliche Bestimmung in der Konkursordnung (§ 114a KO) lautet nunmehr: "Der Masseverwalter hat das Unternehmen bis zur Berichtstagsatzung fortzuführen, es sei denn, es ist offenkundig, daß eine Fortführung des Unternehmens zu einer Erhöhung des Ausfalls führen wird, den die Konkursgläubiger erleiden.<sup>71</sup>"

Die endgültige Entscheidung über die Fortführung oder Schließung des insolventen Unternehmens soll grundsätzlich in einer besonderen Gläubigerversammlung, der neu eingeführten "Berichtstagsatzung", getroffen werden. Diese muss spätestens 90 Tage nach Konkurseröffnung stattfinden. Die dadurch erreichte sogenannte "Prüfphase" (zwischen Konkurseröffnung und dieser Berichtstagsatzung) hat der Masseverwalter zur Sammlung der für die Entscheidung über die Unternehmensfortführung erforderlichen Grundlagen zu nützen. Das heißt also, dass in dieser Zeit ermittelt werden soll, ob das insolvente Unternehmen saniert werden kann (was eher zum Abschluss eines Zwangsausgleiches führen könnte) oder, wenn das nicht möglich ist, welche Form der Verwertung für die Gläubiger am günstigsten ist. In der Prüfphase besteht (zur Gewährleistung der Fortführbarkeit) grundsätzlich weder für Arbeitnehmer noch für den Masseverwalter ein (begünstigtes) Kündigungsrecht für bestehende Arbeitsverhältnisse (§ 25 KO). Ebenso kann das Unternehmen, solange es fortgeführt wird, nur als Ganzes und nur dann

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Hiezu und zur weiteren diesbezüglichen Entwicklung <u>Konecny</u>, 10 Jahre Insolvenzforum – 10 Jahre Insolvenzrechtsentwicklung, in: Insolvenz-Forum 2003 (2004) 67, 71 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> BGBl I 1997/114.

 $<sup>^{71}</sup>$  § 114 Abs 3 KO wurde durch diese Novelle gleichzeitig wieder aufgehoben.

veräußert werden, wenn der Verkauf offenkundig dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger entspricht (§ 114a Abs 1 Satz 2 KO).

Nach dem Bericht des Masseverwalters in der Berichtstagsatzung obliegt es dem Konkursgericht je nach Sachlage zu entscheiden, ob eine Unternehmensfortführung "auf einstweilen unbestimmte Zeit", "auf bestimmte Zeit" oder die "Schließung des Unternehmens" zu erfolgen hat (§ 114b Abs 1 KO). Eine Schließung ist in dieser Phase wiederum nur dann anzuordnen, wenn feststeht, dass anders eine Erhöhung des Ausfalls, den die Konkursgläubiger erleiden, nicht vermeidbar ist (§ 115 Abs 1 KO).

Ziel dieser im Einzelnen detailreichen Regelungen ist es, eine Sanierung im Weg des Zwangsausgleichs ("interne Sanierung") zu ermöglichen<sup>72</sup> oder einen möglichst hohen Ertrag für die Konkursgläubiger durch Veräußerung eines "lebenden" Unternehmens ("externe Sanierung") zu erreichen<sup>73</sup>.

Im Zusammenhang mit der durch die Fortführung des Unternehmens möglichen Veräußerung des Unternehmens als Ganzes wurden auch begleitende Maßnahmen, die einen Missbrauch verhindern sollen, gesetzt, so zuletzt  $\S$  117 Abs 2 und 3 KO, dessen Publizierungsverpflichtung ein Herauskaufen der (noch) werthaltigen Unternehmensteile unter dem wahren Wert verhindern soll<sup>74</sup>.  $\S$  117 KO beinhaltet aber wohl eine Überregulierung<sup>75</sup>, da für die Verwertung des Unternehmens bzw des Anlage- und Umlaufvermögens jedenfalls ein Gläubigerausschuss einzusetzen ist<sup>76</sup>.

### 5. Transparenz durch Insolvenzdatei

Durch die KO-Novelle  $1997^{77}$  vorbereitet und seit 1.1.2000 tatsächlich einsatzbereit ist die Insolvenzdatei innerhalb der Ediktsdatei des Bundesministeriums für Justiz (§ 89j GOG). Die Schaffung dieses Publizitätsforums ist ein europaweit beachtlicher Technologieschub im

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Zur Unterstützung dieses Anliegens dient auch § 114c Abs 1 KO, der eine Verwertung des Unternehmens erst dann erlaubt, wenn der Zwangsausgleichsvorschlag nicht innerhalb von 90 Tagen angenommen wird oder wenn er nicht mehr dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger entspricht oder wenn die Voraussetzung für eine Fortführung auf einstweilen unbestimmte Zeit nicht mehr gegeben sind.

<sup>73</sup> Dazu Mohr, Insolvenz-Forum 2003 107 ff.

 $<sup>^{74}</sup>$  Zur Gefahr des "Herauskaufens" durch nahe stehende Personen siehe die deutliche Bemerkung aus der Praxis bei <u>Riel</u>, Neuerungen bei der Unternehmensveräußerung durch die InsNov 2002, ZIK 2002, 188 Anm 2 = Insolvenz-Forum 2002 (2003) 146 Anm 2.

 $<sup>^{75}</sup>$  Siehe Konecny, Insolvenz-Forum 2003, 67, 91.

Riel in Konecny, Insolvenz-Forum 2003, 67, 91; zu dieser Problematik siehe auch Riel in Konecny/Schubert, Kommentar Rz 4 ff und 8 ff zu § 117 KO und Konecny, Insolvenz-Forum 2003, 88 mit den in Anm 52 genannten Entscheidungen.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> BGBl I 1997/114.

21

Bereich des Insolvenzrechtes. Die Einrichtung der Insolvenzdatei ermöglicht es allen Personen, jene Beschlüsse und Schriftstücke, die nach den Insolvenzgesetzen öffentlich bekannt zu machen sind (§ 14 IEG), ebenso wie ihren wesentlichen Inhalt, kostenlos unter www.edikte.justiz.gv.at abzurufen.

In die Insolvenzdatei ist beispielsweise aufzunehmen: der Konkurseröffnungsbeschluss, Beschlüsse über die Anbzw Abberaumung von Tagsatzungen, ein Beschluss über die Schließung des gemeinschuldnerischen Unternehmens, ein Beschluss über die Bestellung des Gläubigerausschusses, ein Beschluss über den Zahlungsplan oder ein Aufhebungsbeschluss.

in Konkurs- und Ausgleichsverfahren erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen von Schriftstücken und Beschlüssen (ausschließlich) durch Aufnahme in diese Insolvenzdatei (§ 173a KO, § 76 Abs 2 AO). Da der Eintritt der rechtlichen Wirkungen von Beschlüssen im Insolvenzverfahren häufig an die öffentliche Bekanntmachung geknüpft ist, hat die Aufnahme in die Insolvenzdatei insoweit konstitutive Wirkung<sup>78</sup>. Den bis dahin dazu nötigen Anschlag an der Gerichtstafel sowie die (amtliche) Veröffentlichung in Zeitungen konnten somit entfallen, da sich nunmehr jedermann über alle österreichischen Insolvenzverfahren samt den wichtigen dort konkret vorgenommenen Verfahrensschritten bis zur Beendigung durch Einsicht in diese Internetdatenbank rechtzeitig und authentisch informieren kann

Das Mehr an Information(-smöglichkeit)hat freilich auch eine Kehrseite: Durch die Möglichkeit der Abrufung von Daten über ein allfälliges Insolvenzverfahren (zB durch Namenssuche) kann in Fällen, in denen die Kenntnis bzw schuldhafte Unkenntnis solcher Daten rechtserheblich ist<sup>79</sup>, regelmäßig nur ein Einblick in die öffentlich zugängliche Insolvenzdatei entlasten.

Alle Daten sind grundsätzlich ein Jahr nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens abrufbar, bei Abweisung mangels Masse sogar drei Jahre lang.

### Beispiele aus der Insolvenzdatei:

Beispiel 1: Schuldenregulierungsverfahren (= Konkursverfahren über eine natürliche Person, die kein Unternehmen betreibt)

 $<sup>^{78}</sup>$  Siehe etwa § 2 Abs 1 KO, wonach die Rechtswirkungen der Konkurseröffnung mit Beginn des Tages einsetzen, der der öffentlichen Bekanntmachung (nunmehr eben: Aufnahme in die Insolvenzdatei) des Inhalts des Konkursedikts folgt.

 $<sup>^{79}</sup>$  Etwa bei Zahlungen an eine Person, über deren Vermögen bereits ein Konkursverfahren eröffnet ist (§ 3 Abs 2 KO).



# Insolvenzdatei

EDIKTE

## BG Schwaz, 24 S 50/05y

Insolvenzdatei 14.6.2006 9:32

[zur Suche] [Ergänzender Inhalt] - [Complementary Contents]

[nächster Fall]

BG Schwaz (870), Aktenzeichen 24 S 50/05y

Bekannt gemacht am 17. August 2005

Schuldner: - - 80

Beruf Adresse Gebdatum

Beteiligter: Schuldnerberatung Tirol - Rechtsladen Mag. Alexandra Köchle

Schuldnervertreter Wilhelm-Greil-Straße 23

6020 Innsbruck

Tel.: 0512/57 76 49, Fax: 0512/57 76 49-10

E-Mail: office@sbtirol.at

Eröffnung: Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens: 16.08.2005

Anmeldungsfrist: 31.10.2005

Eigenverwaltung: Eigenverwaltung des Schuldners.

Tagsatzung: Datum: 15.11.2005

um: 08.30 Uhr

Ort: Zimmer Nr. D.02, 3. Stock

Prüfungstagsatzung Zahlungsplantagsatzung

Abschöpfungsverfahrenstagsatzung Schlussrechnungstagsatzung

Der Zahlungsplanvorschlag hat folgenden Inhalt:

Die Konkursgläubiger erhalten eine Quote in der Höhe von 29,78 %, zahlbar in 5 Jahren in 10 gleichen halbjährlichen Raten, die erste Rate 6 Monate nach An-

nahme des Zahlungsplanes.

Geringfügig: Das Schuldenregulierungsverfahren ist geringfügig.

Beschluss vom 16. August 2005

Bekannt gemacht am 15. November 2005

Text: Die Tagsatzung wurde zur Vorlage bzw. Überprüfung weiterer Unterlagen er-

streckt und als neuer Termin der 24. 1. 2006, 8 Uhr 30 festgesetzt.

Beschluss vom 15. November 2005

Bekannt gemacht am 24. Jänner 2006

**Zahlungsplan:** Der Zahlungsplan wurde angenommen.

**Bestätigung:** Der am 24.01.2006 angenommene Zahlungsplan wird bestätigt.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>80</sup> Die in der Insolvenzdatei einsehbaren Daten des Schuldners wurden von den Autoren für diesen Bericht anonymisiert.

BG Schwaz (870), Aktenzeichen 24 S 50/05y

Wesentlicher Inhalt: Die Quote beträgt 84 %, zahlbar in 5 Jahren in 10 gleichen halbjährlichen Raten, die erste Rate am 20. 8. 2006, die weiteren Raten zu den jeweiligen Folgeterminen.

### Beschluss vom 24. Jänner 2006

## Bekannt gemacht am 14. Februar 2006

Aufhebung: Das Schuldenregulierungsverfahren wird nach rechtskräftiger Bestätigung des am

24.01.2006 angenommenen Zahlungsplans aufgehoben.

Beschluss vom 14. Februar 2006

## Bekannt gemacht am 14. März 2006

Rechtskraft: Die Aufhebung des Schuldenregulierungsverfahrens ist rechtskräftig.

Ende der Zahlungsfrist: 20.02.2011

Beschluss vom 14. März 2006

[zur Suche] [nächster Fall]

Beispiel 2: Konkursverfahren

Insolvenzdatei 23.6.2006 9:59

[zur Suche] [Ergänzender Inhalt] - [Complementary Contents] [nächster Fall]

LG Innsbruck (818), Aktenzeichen 19 S 33/04g

## Bekannt gemacht am 26. April 2004

Firmenbuchnummer: FN

**Schuldner:** — —<sup>81</sup> GmbH

Adresse

Firmenbuchnummer

Masseverwalter: Dr. Wilfried Leys

Rechtsanwalt Malserstraße 49 a 6500 Landeck, Tirol

Tel.: 05442/63029, Fax: 05442/6302914

E-Mail: RA-LL@aon.at

Masseverwalterstellvertreter: Dr. Walter Lenfeld

Rechtsanwalt Malserstraße 49 a 6500 Landeck, Tirol

Tel.: 05442/63029, Fax: 05442/6302914

E-Mail: RA-LL@aon.at

0.

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> Die in der Insolvenzdatei einsehbaren Daten des Schuldners wurden von den Autoren für diesen Bericht anonymisiert.

LG Innsbruck (818), Aktenzeichen 19 S 33/04g

**Eröffnung:** Eröffnung des Konkurses: 26.04.2004

Anmeldungsfrist: 28.05.2004

Tagsatzung: Datum: 07.06.2004

um: 10.30 Uhr

Ort: Verhandlungssaal 118, Neubau, 1. Stock

Landesgericht Innsbruck, Maximilianstraße 4, 6020 Innsbruck

 Gläubigerversammlung Prüfungstagsatzung Berichtstagsatzung

Beschluss vom 26. April 2004

Bekannt gemacht am 13. Mai 2004

**Unternehmen:** Die Schließung des Unternehmens wird angeordnet.

Gemäß §§ 114 a Abs. 2 KO.

Beschluss vom 13. Mai 2004

Bekannt gemacht am 12. April 2005

Konkursmasse: Der Masseverwalter hat einen Verteilungsentwurf vorgelegt:

Verteilungsquote: 4,46 %.

Tagsatzung: Datum: 30.05.2005

um: 11.20 Uhr

Ort: Verhandlungssaal 212, Neubau, 2. Stock

beim Landesgericht Innsbruck, Maximilianstrasse 4, 6020 Innsbruck

Schlussrechnungstagsatzung Verteilungstagsatzung

Nachträgliche Prüfungstagsatzung

Beschluss vom 11. April 2005

Bekannt gemacht am 31. Mai 2005

Schlussverteilung: Der Schlussverteilungsentwurf des Masseverwalters wird genehmigt.

Gemäß §§ 122, 130 KO.

Schlussrechnung: Die Schlussrechnung des Masseverwalters wird genehmigt.

Gemäß §§ 122, 130 KO.

Beschluss vom 30. Mai 2005

Bekannt gemacht am 9. Juni 2005

**Schlussverteilung:** Der Konkurs wird nach Schlussverteilung aufgehoben.

Gemäß § 139 KO.

Auf die Konkursgläubiger entfiel eine Quote von 4,46%.

Beschluss vom 9. Juni 2005

Bekannt gemacht am 29. Juni 2005

Rechtskraft: Die Aufhebung des Konkurses ist rechtskräftig.

Seit 24.06.2005.

Beschluss vom 24. Juni 2005

## 6. Anfechtung von nachteiligen Rechtshandlungen

a) Die Bestimmungen über die Anfechtung von Rechtshandlungen, die vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und sich nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als für die Gläubiger nachteilig erweisen, können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die "Aufzehrung" des Vermögens des Schuldners vor Verfahrenseröffnung hinanzuhalten oder wenigstens die massemindernden Folgen solcher Aktivitäten nachträglich zu beseitigen. Österreich hatte zwar seit 1914 ein vergleichsweise strenges Konkurs-Anfechtungsrecht<sup>82</sup>, das Potential dieser Normen für die Konkursmassen wurde aber lange Zeit von den Masseverwaltern nicht ausgeschöpft. Erst seit den 1980er-Jahren gehörte die Anfechtung im Konkurs zu den Essentialia eines jeden Konkursverfahrens (kein Konkurs ohne Anfechtung!).

25

b) Das die Anfechtung begünstigende Normengebäude der öKO (§§ 27 ff KO) stand zwar immer wieder im Schussfeld von Lobbyisten aus dem Kreis der häufig in Anspruch genommenen Anfechtungsgegner (Banken, Großgläubiger, Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger u.a.). Diese forderten verständlicherweise durchwegs eine Entschärfung des Anfechtungsrechts ein. Der Gesetzgeber ist diesem Druck aber bisher erfolgreich widerstanden<sup>83</sup>.

Zwei Regelungen standen und stehen dabei im Mittelpunkt der Diskussion: Zum einen wurde jener Anfechtungstatbestand bekämpft, der auch ursprünglich angemessene (nicht nachteilige) Rechtsgeschäfte ("Bargeschäfte"<sup>84</sup>) für anfechtbar erklärt, wenn und weil sich in der Folge (bis zur Konkurseröffnung) ein Nachteil ergibt, für den dieses Rechtsgeschäft mitursächlich war (§ 31 Abs 1 Z 1 und 2, jeweils 2. Fall, KO)<sup>85</sup>. Zum anderen – und aktueller – fordern die sogenannten "Zwangsgläubiger" eine anfechtungsrechtliche Immunisierung der Befriedigungen und Sicherstellungen, die sie vor Konkurseröffnung erhalten. "Zwangsgläubiger"<sup>86</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>82</sup> Die Bestimmungen gehen auf ein Gutachten von <u>Bartsch</u> zum 32. Deutschen Juristentag (1914) zurück, das die Erfahrungen des österreichischen Anfechtungsgesetzes 1884 und der deutschen KO verarbeitete und damit die Grundlage für die §§ 27 ff KO 1914 schuf.

 $<sup>^{83}</sup>$  Siehe hiezu <u>König</u>, Anfechtung Rz 1/12. Zwischenzeitliche Änderungen verschärften das Anfechtungsrecht zu Recht weiter, etwa durch die Erweiterung der sogenannte familia suspecta (§ 32 Abs 2 KO).

 $<sup>^{84}</sup>$  Die dInsO (§ 142) nimmt solche Bargeschäfte weitgehend von der Anfechtbarkeit aus.

 $<sup>^{85}</sup>$  Dazu und zur Polemik damit im Zusammenhang ausführlich  $\underline{\text{K\"onig}}$ , Anfechtung Rz 11/44 ff.

 $<sup>^{86}</sup>$  Nachweise bei <u>König</u>, Neues zur Anfechtbarkeit von Steuerleistungen, ZIK 2002, 2.

sind in diesem Zusammenhang die Sozialversicherungsträger und die Steuergläubiger, die ja kraft Gesetzes "in Vorlage" treten müssen und ihre Vor-Leistungen nicht zurückhalten können. Anders als "normale" Gläubiger, die im Fall des Verzuges oder bei drohender Insolvenz weitere Geschäfte mit Schuldner ablehnen oder wenigstens eine Kreditierung künftiger Leistungen ablehnen können, bleibt den Zwangsgläubigern nur die Stellung eines Konkursantrags über das Vermögen ihres (mit der Zahlung säumigen) Schuldners; ihre Leistung dürfen (und können) sie im Regelfall nicht verweigern. Dieses auch in der Bundesrepublik intensiv diskutierte Problem, das dort zu gesetzgeberischer Aktivität geführt  $hat^{87}$ , wird in Österreich nach einem eher dilettantischen Lösungsversuch<sup>88</sup> noch weiter zu erörtern sein; die Frage ist, ob der geschilderte "Zwang" eine so markante Besserstellung dieser Gläubigergruppe und damit letztlich

 $^{87}$  Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung der Insolvenzanfechtung (zuletzt Gesetzentwurf der Bundesregierung 9.3.2006, BT-Drucksache 16/886; 1. Lesung des "zweiten" Anlaufs im Deutschen Bundestag am 11.5.2006, siehe ZIP 2006, A 40/128). Zur (enormen) Diskussion etwa <u>Huber</u>, Gläubigeranfechtung durch Duldungsbescheid - oder: einer Kehrtwendung unglaubliche, aber wahre Geschichte Gesetzgebers, ZIP 2000, 337 f; derselbe, Referentenentwurf: "Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung" – oder: Das Feigenblatt zur Anpassung des Zivilsenats an die Wünsche der Sozialversicherungsträger und Finanzbehörden, ZInsO 2005, 786 ff; Frind, InsO - Quo Vadis? ZInsO 2005, 66 (67 f); derselbe, Kleine Reform-, große (Fehl-)Wirkung? ZInsO 2005, 790 ff; Haarmeyer, Ergebnisse der Praxis-Faxumfrage des DIAI zum RegEInsO v. 16.-19.8.2005 10.8.2005 in der Zeit v. bei Unternehmensinsolvenzverwaltern und Gerichten, ZInsO 2005, 841; Kreft, Neue Entwicklungen im Anfechtungsrecht, DStR 2005, 1192 ff; Leithaus, Anmerkungen zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung, NZI 436 ff; Pape, Von der "Perle der Reichsjustizgesetze" Abbruchhalde, ZInsO 2005, 842 ff; Ries, Insolvenz(anfechtungs)recht auf dem Rückzug? ZInsO 2005, 848 ff; <u>Förster</u>, Klartext: Bananenrepublik! ZInsO 2005, 785; Prade, Die Änderungswünsche der Finanzverwaltungen - oder: Die "Windhund"-Prinzips, Wiedereinführung des ZIns0 2005, Schneider/Hörmann, Die Änderungswünsche der Finanzverwaltungen Insolvenzanfechtungsrecht - oder: Die Wiedereinführung des "Windhund"-Prinzips, ZInsO 2005, 133 ff; Smid, Zur "Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung" und anderen Fragen der gegenwärtigen Gesetzgebung, DZWIR 2005, 414 ff; Uhlenbruck, Wiedereinführung der Vorrechte durch die Hintertür? ZInsO 2005, 505 ff; <u>Vallender</u>, Par conditio creditorum ade? NZI 2005, 599 ff; <u>Marotzke</u>, Die Anfechtbarkeit von Vollstreckungsmaßnahmen wegen Benachteiligung konkurrierender Gläubiger, ZInsO 2006, 7 ff; <u>derselbe</u>, Ketzerisches der 1. Instanz, ZInsO 2006, 190 ff; div. Stellungnahmen in ZInsO 2005, 798 ff, 862 ff, ZInsO 2006, 537 f. 88 Im Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes (das ist nicht gerade der Ort, an dem solche Änderungen vermutet werden können!) 2004 (GZ 010000/1-IV/14/04 des Bundesministeriums für Finanzen) war - quasi in einer "Nachtund-Nebel "-Aktion - vom Bundesministerium für Finanzen vorgeschlagen worden, § 211 der Bundesabgabenordnung um folgenden Abs. 5 zu ergänzen: "(5) Die Entrichtung von Abgabenbeträgen und deren Entgegennahme durch die Abgabenbehörde stellen keine Rechtshandlungen im Sinn des § Anfechtungsordnung oder des § 27 Konkursordnung dar".

Außerkraftsetzung der par condicio creditorum ausreichend rechtfertigen kann<sup>89</sup>.

Gegen eine Privilegierung der Entgelte für Leistungen nach Stellung des Konkursantrages bis zur Konkurseröffnung wäre wohl nichts einzuwenden, da dem vorleistenden "Zwangsgläubiger" ein Einfluss auf die Dauer der Konkurseröffnung regelmäßig nicht zusteht.

- c) Unabhängig davon könnte erwogen werden, aus Vereinfachungsgründen sämtliche Sicherstellungen und Befriedigungen von Konkursgläubigern sowie sämtliche unentgeltlichen Rechtsgeschäfte innerhalb einer bestimmten Frist vor Konkurseröffnung ex lege (also ohne dass es einer Anfechtung bedarf) für rechtsunwirksam zu erklären<sup>90</sup>. Als Vorbild könnte § 12 KO dienen, der diese Rechtsfolge für (und nur für) richterliche Pfandrechte vorsieht<sup>91</sup>.
- d) Zu den Anfechtungsnormen der öKO kann mit Befriedigung festgestellt werden, dass insoweit die Reform des bundesdeutschen Insolvenzrechts (InsO) tendenziell am (strengen) österreichischen Vorbild Maß genommen hat.

# 7. "Privatkonkurs"

Mit der KO-Novelle 1993<sup>92</sup> wurde zunächst für natürliche Personen, die kein ein Unternehmen betreiben, (vereinfachtes) Konkursverfahren ("Schuldenregulierungsverfahren") eingeführt. Dieses wird vor Bezirksgerichten (das "normale" Konkursverfahren findet vor den Landesgerichten statt) abgehandelt und erfordert nicht die Bestellung eines Masseverwalters. Der Gemeinschuldner selbst hat unter Aufsicht Gerichts<sup>93</sup> die Tätigkeit des Masseverwalters zu übernehmen (sogenannte "Eigenverwaltung", §§ 186 ff KO).

Darüber hinaus – und viel bedeutender – hat diese Novelle einen zwar im bisherigen Insolvenzrecht bereits enthaltenen Gedanken in grundlegender Weise verstärkt und <u>für alle natürlichen Personen</u> nutzbar gemacht. Natürliche Personen sind ja durch ein Insolvenzverfahren deshalb besonders

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> Aus dem EU-Recht sei jedenfalls eine Sonderstellung der Sozialversicherungsträger nicht ableitbar: so BGH ZIP 2005, 2217 ff.

 $<sup>^{90}</sup>$  Für eine Streichung der subjektiven Anfechtungsvoraussetzungen schon  $\underline{Pollak}$ , Gutachten über die Reform des Konkursrechts (Dem XI. österreichischen Advokatentag erstattet)(1908) 38 ff.

<sup>91</sup> Hiezu König, Anfechtung<sup>3</sup> Rz 13/21 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> Zur wechselseitigen Beeinflussung zwischen bundesdeutschen und österreichischen Reformüberlegungen siehe <u>Leipold</u>, Erbrechtlicher Erwerb und Zugewinnausgleich im Insolvenzverfahren und bei der Restschuldbefreiung, FS Gaul 367 ff, 376.

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> Zumeist wird das Verfahren nicht von einem Richter, sondern von einem spezifisch ausgebildeten nichtrichterlichen Beamten, dem Rechtspfleger, geführt (§ 17a RPflG).

betroffen, weil sie nach Verteilung der Konkursmasse und Aufhebung des Konkurses für die nicht getilgten Forderungen der Gläubiger weiterhaften. Es soll aber verhindert werden, dass der von seinen Gläubigern "lebenslang" verfolgbare Schuldner in die Schattenwirtschaft (Schwarzarbeit) abgleitet und damit auch – bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Erreichen der Altersgrenze – mangels Nachweises einer "offiziellen" Tätigkeit aus dem "Netz" der sozialen Sicherheit fällt<sup>94</sup>.

In Anlehnung an die Erfahrungen des US-amerikanischen Rechts mit der weitgehenden "discharge" des Schuldners<sup>95</sup> nach einem Insolvenzverfahren gilt seit 1995 folgende Regelung: Natürlichen Personen - gleich ob Unternehmer sind oder nicht - steht einerseits ein erleichterter Zugang zum Konkursverfahren (bei Nichtunternehmern: Schuldenregulierungsverfahren) zu Verfügung, weil vermögenslose Schuldner "Verfahrenshilfe" heißt, dass dann, wenn der antragstellende Schuldner nicht in der Lage ist, die Anlaufkosten des Konkurs- oder Schuldenregulierungsverfahrens bezahlen, diese Kosten (zunächst) vom Staat übernommen werden (§ 184 KO). Andererseits stehen natürlichen Personen - gleich ob sie Unternehmer sind oder nicht - zusätzlich zum (Zwangs-)Ausgleich zwei weitere Möglichkeiten offen, zu einer Entschuldung (Restschuldbefreiung) zu gelangen. Es hat sich nämlich gezeigt, dass einerseits die rigiden Mindestquoten, mit denen die Gläubiger im Fall des Ausgleichs oder des Zwangsausgleichs befriedigt werden müssen, und andererseits die erforderliche Zustimmung der Gläubiger häufig unübersteigliche Hindernisse darstellten.

193 a) Das Zahlungsplanverfahren (§§ ff KO) ist ein (Zwangs-)Ausgleichsverfahren ohne gesetzlich ziffernmäßig (20%, 30%, 40%) fixierte Mindestquote; die vom Schuldner vorzuschlagende Quote muss nur "der Einkommenslage in den folgenden fünf Jahren" entsprechen. Der Zahlungsplan bedarf eines entsprechenden Antrags des Gemeinschuldners, der Zustimmung der Gläubiger und der Bestätigung durch das Gericht. Freilich muss - im Gegensatz zu den Ausgleichsverfahren - zunächst die Konkursmasse verteilt werden.

b) Scheitert ein solcher Zahlungsplan an der Zustimmung der Gläubiger oder wird er aus anderen Gründen nicht vom Gericht bestätigt (obwohl er an sich zulässig wäre), wird über Antrag des Gemeinschuldners das Abschöpfungsverfahren eingeleitet (§§ 199 ff KO). Es wird ohne Zustimmung

Siehe zur gesellschaftspolitischen Ausgangslage die EB zur Regierungsvorlage der KO-Novelle 1993, 1218 BlgNR, 18. GP 12 ff.

 $<sup>^{95}</sup>$  Siehe hiezu die damalige Untersuchung von  $\underline{\text{Fink}}$ , Insolvenzverfahren als Instrument der Schuldbefreiung, ÖJZ 1992, 8 ff, der die umfangreiche Studie "Verbraucherverschuldung und Insolvenzrecht" (1991) desselben Autors zugrunde lag.

der Gläubiger durchgeführt und führt zur Restschuldbefreiung<sup>96</sup>, wenn durch "Ablieferung" des pfändbaren Teils des Einkommens innerhalb der folgenden 7 Jahre zumindest 10% der Schulden bezahlt werden können. Auch hier muss vor Einleitung des Verfahrens das vorhandene Vermögen an die Gläubiger verteilt worden sein.

Damit diese Anträge gestellt werden können, muss jedoch - wie erwähnt - zunächst ein Konkursverfahren bzw. ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet werden; daraus erklärt sich die oben erwähnte Kostennachsicht durch "Verfahrenshilfe".

Demnach haben natürliche Personen - gleich ob sie Unternehmer sind oder nicht - folgende Wege zur Restschuldbefreiung:

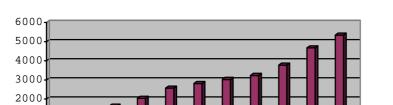
Antrag des Schuldners		Ausgleichs- verfahren: gesetzliche Mind- estquote; Zustimm- ung der Gläubiger (Mehrheit); Bestät- igung durch das Gericht	Restschuld befreiung
Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers (selten Eröffnung von Amts wegen)	Konkursverfahren  über natürliche Personen, die ein Unternehmen be- treiben, oder Schuldenregu- lierungsver- fahren über natürliche	Zwangsausgleichs- verfahren: gesetzliche Mind- estquote; Zustimm- ung der Gläubiger (Mehrheit); Bestät- igung durch das Gericht	Restschuld befreiung
	Personen, die kein Unternehmen Detreiben	Zahlungsplan- verfahren: variable Quote mit gesetzlichen Vor- gaben; Zustimmung der Gläubiger (Mehrheit); Bestät- igung durch das Gericht	Restschuld befreiung
		Abschöpfungs- Verfahren: gesetzliche Mind- estquote (10%) nach 7 Jahren; keine Zu- stimmung der Gläub- iger nach Abschluss Entscheidung des Gerichts (mit "Nachsichts"- Möglichkeiten)	Restschuld befreiung

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Dies war der Hauptgrund für den massiven Widerstand, der dieser Novelle (zunächst) seitens der Gläubiger-Interessenvertreter entgegengesetzt wurde.

\_

30

Die Konkurs- bzw Schuldenregulierungsverfahren natürlicher Personen werden immer häufiger. Dazu tragen nicht zuletzt der immer leichtere Zugang zu Krediten (auch für Jugendliche<sup>97</sup>) und dessen aggressive Bewerbung ("Kaufen Sie heute [Auto, Urlaub, Möbel, …], zahlen Sie später")<sup>98</sup>, exzessiver Handyund Internetgebrauch (für den erst im Nachhinein die Kosten in Rechnung gestellt werden) sowie die Verwendung von Bankomat<sup>99</sup>- und Kreditkarten, aber auch "Schicksalsschläge" (Arbeitslosigkeit, Scheidung, Krankheit) und Haftungen aus früherer Organtätigkeit<sup>100</sup> bei. Die Statistik der vergangenen Jahre zeigt:



2001

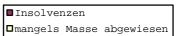
1999

1000

1995

1997

"Privatkonkurse" im Vergleich 1995 - 2005



	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Insolvenzen	782	1262	1626	2040	2570	2816	3025	3234	3773	4670	5343
Mangels											
Masse abge-	130	246	348	463	504	640	574	532	685	903	1117
wiesen											

2003

2005

Quelle: Insolvenzstatistik KSV 1870

Zwischenzeitlich sind über 10 Jahre seit Einführung der Sonderbestimmungen über Konkursverfahren natürlicher Personen samt den damals neu geschaffenen (zusätzlichen) Restschuldbefreiungsverfahren (Zahlungsplanverfahren und Abschöpfungsverfahren) vergangen und es ist festzustellen, dass die Erfahrungen mit diesen Verfahren – im Gegensatz zum

Dazu etwa: "Handy und Internet treiben Jugend in die Schuldenfalle" in: Die Presse vom 18.2.2000, S 25; "Experten warnen: Immer mehr Jugendliche tappen in die Schuldenfalle" in: Die Presse vom 16.3.2002, S 15; "Wegweiser durchs Schuldendickicht" in: Tiroler Tageszeitung vom 12.7.2006, S 6, wonach jeder neunte Klient der Schuldnerberatung unter 25 Jahren ist und der durchschnittliche Schuldenstand bei  $\[Elle$  27.000,00 liegt.

<sup>98</sup> Beispielhaft "Schulden-Kampf um Palmenstrand auf Pump", in: Tiroler Tageszeitung vom 13./14.5.2006, S. 8; "Sündenfall im Reisebüro: Urlaub auf Pump jetzt ab einem Euro" in: Tiroler Tageszeitung vom 8./9.7.2006, S 12; "Mit 60.000 Euro in der Kreide – Leben auf Pump. Die Schuldner werden immer jünger" in: Die Presse vom 20.7.2006, S 19.

Beispielhaft "Bankenangriff auf den Kindergarten", in: Tiroler Tageszeitung vom 26.6.2006, S10.

Häufig sind Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung gezwungen, Betriebskredite durch eigene Bürgschaftsverpflichtungen gegenüber den kreditierenden Banken zu besichern.

Verbraucherinsolvenzverfahren in der Bundesrepublik Deutschland – durchaus positiv  $sind^{101}$ . Einem Bericht des Kreditschutzverbandes von 1870 vom 18.5.2005 sind folgende Zahlen zu entnehmen:

Abgeschlossene Verfahren im Vergleich 2000 - 2004

Verfahrensart	2000	2001	2002	2003	2004
Zwangsausgleiche	1%	7%	3%	1%	1%
Zahlungspläne	71%	65%	72%	74%	75%
Abschöpfungsverfahren	28%	28%	25%	25%	24%

Quelle: KSV 1870

Bei den durch Zahlungsplan beendeten "Privatkonkursen" konnten durchschnittlich folgende Quoten erreicht werden:

	2000	2001	2002	2003	2004
Durchschnittliche					
Quote der erfüll-	12,2%	12,4%	12,2%	12,6%	13,8%
ten Zahlungspläne					

Quelle: KSV 1870

In den stichprobenartig untersuchten Fällen von <u>Abschöpfungsverfahren</u> (begonnen vor 1997), die nach sieben Jahren abgeschlossen wurden, konnte in 86% der Fälle eine Restschuldbefreiung erlangt werden, wobei die durchschnittliche Deckungsquote für die Gläubiger bei 12,5% lag<sup>102</sup>.

Aufgetauchte Regelungsschwächen und wenig schuldnerfreundliche Entwicklungen in der Rechtsprechung wurden durch die KO-Novelle 2002 beseitigt<sup>103</sup> und damit die Absicht des Gesetzgebers, natürlichen Personen jedenfalls eine Chance zur Restschuldbefreiung zu bieten, bekräftigt und verstärkt:

a) Zu § 183 Abs 1 Z 3 KO: Bis zur KO-Novelle 2002 musste ein Schuldner, der ein (wenigstens) die Anlaufkosten des Konkursverfahrens deckendes Vermögen nicht bescheinigen konnte und dennoch die Eröffnung dieses Verfahrens anstrebte, um dann ein Restschuldbefreiungsverfahren beantragen zu können, u.a. bescheinigen, dass die Erteilung der Restschuldbefreiung in einem Abschöpfungsverfahren zu erwarten ist. Die Überlegung

 $<sup>\</sup>frac{101}{18.5.2005}$ . Kantner, 10 Jahre Privatkonkurs, in Presseaussendung des KSV 1870 vom 18.5.2005.

Kantner, Presseaussendung des KSV 1870 vom 18.5.2005, führt dort aus, dass die Durchschnittsquote von 12,5% ungefähr der Quote aller erfüllten Zahlungspläne entspricht.

 $<sup>^{103}</sup>$  Hiezu <u>Fink</u>, Der Privatkonkurs nach der Insolvenzrechts-Novelle 2002, ÖJZ 2003, 201 ff.

war, dass nur dann die Einleitung des Konkursverfahrens auf Kosten des Staates (der Allgemeinheit) sinnvoll ist, wenn zu erwarten ist, dass es in der Folge tatsächlich einer Restschuldbefreiung kommt, also ein finanzieller Neubeginn erreicht werden kann. Da - wie Abschöpfungsverfahren im Restschuldbefreiung grundsätzlich nur dann erteilt wird, wenn mindestens 10% der Schulden innerhalb von 7 Jahren bezahlt werden, und (auch) diese Bescheinigung unter Umständen nicht beigebracht werden konnte, scheiterte daran immer wieder (bereits die Einleitung des Konkursverfahrens und damit) eine vielleicht doch mögliche Restschuldbefreiung. Diese Voraussetzung hat daher der Novellengesetzgeber beseitigt. Die geltende KO verlangt unter den oben genannten Prämissen nur noch die Bescheinigung, dass die (künftigen) "Einkünfte die Kosten des Verfahrens voraussichtlich decken werden" (§ 183 Abs 1 Z 3 KO). Die Bescheinigung des Erfolgs des Abschöpfungsverfahrens, also einer Gläubigerbefriedigung in Höhe von zumindest 10% ist nicht mehr erforderlich. Dieser Erfolg wird erst im Nachhinein (grundsätzlich nach 7 Jahren) geprüft.

b)Zu § 113a KO: Grundsätzlich sind Aussonderungs- und Absonderungsgläubiger vom Konkursverfahren nicht "betroffen", sie brauchen – im Gegensatz zu den Konkursgläubigern $^{104}$  – ihre Ansprüche im Konkurs nicht anzumelden. Gerade bei Nichtunternehmern sind solche Gläubiger zumeist jene, die Rechte an den (künftigen) Lohn- und Gehaltsforderungen des Gemeinschuldners haben. Da es sich gezeigt hat, dass sich diese Gläubiger (mangels Anmeldungspflicht) häufig nicht oder nur verspätet im Konkursverfahren beteiligen, dadurch bei der Beurteilung der Höhe der Zahlungen, die der Gemeinschuldner aus den Lohn- und Gehaltsforderungen zur Erfüllung des Zahlungsplans leisten müsste, nicht berücksichtigt wurden und deshalb immer wieder ein vereinbarter Zahlungsplan am "Auftauchen" solcher Vorrechte scheiterte, sind nunmehr Aus- und Absonderer, die ihr Vorrecht auf Lohn- und Gehaltsforderungen nicht verlieren wollen, verpflichtet, diese ihre Ansprüche wie "einfache" Konkursgläubiger anzumelden (§ 113a Abs 1  $KO)^{105}$ .

Maßgeblichen Anteil am Erreichen der Entschuldung durch die erwähnten Verfahren hat eine ebenso mit der KO-Novelle 1993 neu geschaffene Norm<sup>106</sup>: Bis dahin war es für Schuldner, die zwar über ein geregeltes Einkommen verfügten, aber in Zahlungsschwierigkeiten, also zahlungsunfähig waren, fast unmöglich, ihr Einkommen zur gleichmäßigen wenigstens teilweisen Befriedigung aller Gläubiger einzusetzen (was letztlich eine Entschuldung,

<sup>104</sup> Das sind jene Gläubiger, die bloß obligatorische (schuldrechtliche)
Forderungen gegen den Gemeinschuldner haben, also die "creditori
chirografari" (§ 111 Z 3 italKO).
105 Siehe OGH SZ 2004/31.

König, Bedarf die "Privatkonkurs"-Novelle einer Nachbesserung? ecolex 1995, 252 ("Die Neuregelung steht und fällt mit § 12a KO"); Deixler-Hübner in Konecny/Schubert, Kommentar Rz 1 zu § 12a KO.

die von einer wenigstens teilweisen Befriedigung der Gläubiger abhängig ist [siehe oben], unmöglich macht). Der pfändbare Teil des künftigen Einkommens war nämlich vor Konkurseröffnung häufig konkursfest zugunsten eines Gläubigers (einer Bank) verpfändet oder abgetreten. Geld aus dem Einkommen, um die übrigen Gläubiger wenigstens teilweise zu befriedigen, stand daher nicht zur Verfügung. Um nun eine wenigstens teilweise Befriedigung aller Gläubiger und nicht nur des konkursfest sichergestellten Gläubigers aus dem künftigen Einkommen zu ermöglichen und damit die Grundlage für eine Restschuldbefreiung zu schaffen, normiert nunmehr  $\S$  12a  $\mathrm{KO}^{107}$ , dass Absonderungs-(Pfand-) und Aussonderungsrechte an "Einkünften aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Einkommensersatzfunktion" zwei Jahre nach Ablauf des Kalendermonats, in den die Konkurseröffnung fällt, erlöschen. Wurden solche Absonderungsrechte nicht vertraglich, sondern im Weg der Zwangsvollstreckung erworben, tritt das Erlöschen schon nach spätestens einem Monat nach der Konkurseröffnung ein (§ 12a Abs 3 KO)<sup>108</sup>. Dies bedeutet, dass ab diesen Zeitpunkten der pfändbare Teil des Einkommens "frei" ist und zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger zur Verfügung steht. Damit ist für den Schuldner die Chance eröffnet, die für die Restschuldbefreiung erforderlichen "Mindestquoten" zu erreichen.

### 8. Stärkung der Masseverwaltung

Der Masseverwalter ist das zentrale Organ eines Insolvenzverfahrens; von seinen Fähigkeiten und seinem Geschick hängt zu einem großen Teil der Erfolg des Konkursverfahrens ab. Er ist für die praktische Durchführung des Verfahrens verantwortlich und hat die Interessen aller Beteiligten zu wahren. Insbesondere die Verwaltung und Verwertung der Konkursmasse (§ 114 Abs 1 KO), die Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Gemeinschuldners (§ 81a Abs 1 Z 1 KO), die Frage der Unternehmensfortführung (§ 81a Abs 3 KO), die Feststellung der Masseaktiva (§ 81a Abs 2 KO) sowie die gerichtliche und außergerichtliche Verwertung mit Wirkung für die Konkursmasse (§§ 81a Abs 2, 83 Abs 1 KO) zählen zu seinen Aufgaben. Auch in Österreich ist die

Näheres bei Borns, Das Schicksal der Ab- und Aussonderungsrechte an Lohneinkünften im Konkurs, ÖBA 1995, 441 ff; Kodek, Handbuch Privatkonkurs (2002) Rz 184 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> Zu Recht heben die EB zur damaligen Regierungsvorlage (1218 BlgNR 18. GP, 16) hervor, dass diese Eingriffe in bestehende Rechte ua deshalb gerechtfertigt sind, weil sich diese Rechte erst auf künftiges Vermögen (Einkommen) beziehen und daher weniger schutzwürdig sind; ihre Werthaltigkeit steht keineswegs fest, sondern hängt von Umständen ab, die weder der Berechtigte noch der Verpflichtete "steuern" können (zB Verlust des Arbeitsplatzes, Krankheit, Tod).

Masseverwaltung überwiegend in den Händen der Rechtsanwaltschaft<sup>109</sup>, ohne dass das Gesetz dieser Berufsgruppe ausdrücklich den Vorzug gäbe.

a) Erhöhung der Transparenz bei der Auswahl des Masseverwalters Mit Konkurseröffnung hat das Gericht einen Masseverwalter zu bestellen (§ 80 Abs 1 KO) und diese Person im Konkurseröffnungsbeschluss kundzumachen. Zur Erhöhung der Transparenz bei dieser für das Verfahren und auch wegen der Honorierung bisweilen für den Ausgewählten wichtigen Entscheidung hat die KO-Novelle 2002<sup>110</sup> eine im Internet<sup>111</sup> abrufbare Insolvenzverwalterliste eingeführt.

Vor Einführung dieser Insolvenzverwalterliste gab es keine allgemein gültigen Normen bezüglich der Auswahl der Masseverwalter. Je nach örtlichem Gerichtsgebrauch bzw nach den voraussichtlichen Erfordernissen des konkreten Insolvenzverfahrens wählten die zuständigen Richter die Masseverwalter aus.

Das Gesetz sichert den in diese Liste eingetragenen (natürlichen und juristischen<sup>112</sup>) Personen zwar eine bevorzugte Berücksichtigung bei der Auswahl durch das Gericht, dieses kann freilich auch unter bestimmten Voraussetzungen eine nicht in die Liste eingetragene Person auswählen (§ 80a Abs 3 KO)<sup>113</sup>.

Freilich stellt diese Insolvenzverwalterliste und die damit erstrebte Transparenz doch nur eine Formallösung<sup>114</sup> dar: In diese Liste können sich alle an der Masse- und Ausgleichsverwaltung interessierten Personen mit bestimmten Angaben (zB Ausbildung, berufliche Laufbahn, Fach- und Branchenkenntnisse, Erfahrung als Insolvenzverwalter etc) selbst eintragen (§ 15 IEG), ohne dass etwa bei der Eintragung die spezifischen Kenntnisse nachgewiesen werden müssen, geschweige denn überprüft werden. Damit obliegt es letztlich weiter dem Gericht, im konkreten Fall eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen, die Kenntnisse im

<sup>109</sup> Siehe schon <u>Kantor</u>, Die ausschließliche Bestellung von Rechtsanwälten und Notaren zu Masseverwaltern und Ausgleichsverwaltern – Gründung einer Treuhandgesellschaft der Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsberater, AnwBl 1932, 449 ff; <u>Kastner</u>, Die Forderung der Anwaltschaft nach ausschließlicher Betrauung von Anwälten mit der Funktion als Ausgleichsverwalter und Konkursmasseverwalter, AnwBl 1933, 287 f; aus jüngerer Zeit <u>König</u>, Wirtschaftstreuhänder und Insolvenzrecht, in Steuer & Beratung 1989/2, 17 ff.

BGBl I 2002/75.

111 Abrufbar unter: www.edikte.justiz.gv.at (unter: Insolvenzverwalter). Die Liste wird für ganz Österreich vom Oberlandesgericht Linz geführt (§ 15 Abs 2 IEG).

 $<sup>^{112}</sup>$  Zum Masseverwalter kann auch eine juristische Person bestellt werden (§ 80 Abs 5 KO).

<sup>113</sup> Was aber besonders zu begründen sein wird!

 $<sup>^{114}</sup>$  So zu Recht Konecny, Insolvenz-Forum 2003, 67, 90.

Konkurs- und Ausgleichswesen hat (§ 80 Abs 2 KO). Dabei hat das Gericht insbesondere das Vorhandensein einer hinreichenden Kanzleiorganisation und einer zeitgemäßen technischen Ausstattung sowie die Belastung mit anhängigen Insolvenzverfahren zu berücksichtigen (§ 80a Abs 1 KO).

### b) Sicherung der Unabhängigkeit des Masseverwalters

Nach österreichischem Recht ist der Masseverwalter weder "Vertreter" des Gemeinschuldners noch "Vertreter" der Gläubiger. Im Gegenteil: § 80b Abs 1 KO statuiert, dass der Masseverwalter vom Gemeinschuldner und von den Gläubigern unabhängig sein muss. Zur Sicherung dieser gesetzlich geforderten Unabhängigkeit sind einerseits absolute Unvereinbarkeiten festgeschrieben<sup>115</sup> und hat andererseits die KO-Novelle 2002<sup>116</sup> die Pflicht des Masseverwalters festgelegt, mögliche Befangenheitsgründe dem Gericht anzuzeigen. Dazu zählt das Gesetz (§ 80b Abs 2 Z 1 bis 3 KO) Fälle auf, bei deren Vorliegen eine solche Anzeige obligatorisch ist:

"Der Masseverwalter hat Umstände, die geeignet sind, seine Unabhängigkeit in Zweifel zu ziehen, unverzüglich dem Gericht anzuzeigen. Er hat dem Konkursgericht jedenfalls bekannt zu geben, dass er

- 1. den Gemeinschuldner, dessen nahe Angehörige (§ 32) oder organschaftliche Vertreter vertritt oder berät oder dies innerhalb von fünf Jahren vor Konkurseröffnung getan hat,
- 2. einen Gläubiger des Gemeinschuldners vertritt oder berät oder einen Gläubiger gegen den Gemeinschuldner innerhalb von drei Jahren vor Konkurseröffnung vertreten oder beraten hat oder
- 3. einen unmittelbaren Konkurrenten oder vom Verfahren wesentlich Betroffenen vertritt oder berät."

Bei tatsächlich vorliegender Befangenheit (die Gründe, die ex lege angezeigt werden müssen, indizieren eine solche Befangenheit<sup>117</sup>) hat das Gericht den Masseverwalter von Amts wegen zu entheben (§ 87 Abs 1 KO) oder, wenn es selbst eine Enthebung für nicht erforderlich hält, die Umstände in der Gläubigerversammlung zu erörtern, damit diese Gelegenheit erhält, einen Enthebungsantrag zu stellen (§ 87 Abs 2 KO).

Die weit reichenden Anzeigepflichten und Befangenheiten haben – bei voller Anerkennung des Anliegens des Gesetzgebers, die Unabhängigkeit der Masseverwalter zu sichern – zu Kritik geführt. Befürchtet wurde nicht nur eine Diskriminierung von Anwaltsgemeinschaften und von Anwälten, die häufig von Insolvenzverfahren betroffene Gläubiger vertreten (zB Banken,

Wer "naher Angehöriger (§ 32 KO)" des Gemeinschuldners ist oder dessen "Konkurrent" oder "in einem vorangegangenen Reorganisationsverfahren des Gemeinschuldners Reorganisationsprüfer" war, darf nicht zum Masseverwalter bestellt werden (§ 80b Abs 1 KO).

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup> BGBl I 2002/75.

 $<sup>^{117}</sup>$  Mohr, Insolvenzrecht 2002 (2002) 35.

Leasingunternehmen, Versicherungsgesellschaften), sondern auch eine Kollision mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Dem wurde entgegnet, dass in der Befangenheitsanzeige eine Offenlegung von Namen nicht erforderlich ist zudem lassen sich (partielle) Interessenkonflikte häufig durch Bestellung eines Masseverwalter-Stellvertreters (§ 85 KO)<sup>120</sup> oder eines "besonderen Verwalters" (§ 86 Abs 1 Z 2 KO, der ausdrücklich auf § 80b Abs 2 Z 2 KO hinweist) bewältigen.

## c) Mehr Kostenklarheit durch Honorarnoten

Neben der Auswahl der Masseverwalter bereitete auch deren Entlohnung Schwierigkeiten, da in der KO bis zur KO-Novelle 1999<sup>121</sup> und dem darin Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetz (IVEG) prinzipielle Bestimmungen über die Entlohnung enthalten waren und von einer dort enthaltenen Verordnungsermächtigung (§ 126 KO<sup>122</sup>) nicht Gebrauch gemacht worden ist. Daher wurde die Entlohnung nach stark unterschiedlichen, zumeist ungeschriebenen "Tarifen" der einzelnen Konkursgerichte bemessen<sup>123</sup>.

Aufgrund des IVEG hat nun der Masseverwalter (oder Ausgleichsverwalter) im Regelfall für alle seinen Leistungen zusammen Anspruch auf einen einzigen Pauschalbetrag, die sogenannte Regelentlohnung (§ 82 Abs 1 KO). Die dafür notwendige Bemessungsgrundlage ergibt sich aus dem bei der Verwertung erzielten Bruttoerlös, einschließlich der Beträge, die bei Verwertung von Sondermasse der Konkursmasse zufließen (§ 82 Abs 2 KO). Der Masseverwalter erhält von dieser Bemessungsgrundlage bestimmte gestaffelte Prozentsätze:

Von den ersten 22.000 Euro	20%
Vom Mehrbetrag bis zu 100.000 Euro	15%
Vom Mehrbetrag bis zu 500.000 Euro	10%
Vom Mehrbetrag bis zu 1 Mio Euro	8%
Vom Mehrbetrag bis zu 2 Mio Euro	6%
Vom Mehrbetrag bis zu 3 Mio Euro	4%
vom Mehrbetrag bis zu 6 Mio Euro	2%
vom <b>über 6 Mio Euro</b> hinausgehenden	1%
Betrag	

 $<sup>\</sup>frac{\text{Chalupsky/Duursma-Kepplinger}}{\text{Rz}}$  in  $\frac{\text{Bartsch/Pollak/Buchegger}}{\text{53 zu § 80 KO (S. 27).}}$  Kommentar III

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup> Mohr, Insolvenzrecht 2002 36.

 $<sup>\</sup>overline{\text{Siehe}}$  die bei  $\underline{\text{Mohr}}$ , Die Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung^10 (2006) zitierten E  $\overline{\text{3}}$  und 4 zu  $\S$  80b KO.

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> BGBl I 1999/73.

<sup>122</sup> Mit der KO-Novelle 1982 wurde § 126 KO beseitigt.

<sup>123</sup> Konec<u>ny/Riel</u>, Entlohnung im Insolvenzverfahren (1999) Rz 5 ff.

Neben dieser pauschalen Regelentlohnung sind besondere Konstellationen angeführt, die zu Sonderentlohnungen führen können. So kann der Masseverwalter bei einer Unternehmensfortführung eine besondere Entlohnung begehren (§ 82 Abs 3 KO). Kommt es zu einem Zwangsausgleich, so ist die Bemessungsgrundlage nicht der Verwertungserlös – zu einer Verwertung kommt es dabei in der Regel nicht –, sondern der nach dem Zwangsausgleich zur Befriedigung der Konkursgläubiger erforderliche Betrag (§ 82a KO).

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann die Entlohnung erhöht werden (§ 82b KO) bzw im umgekehrten Fall auch herabgesetzt werden (§ 82c KO).

# 9. (Gescheiterte) Versuche der Krisenvorsorge durch das Vorverfahren und das Unternehmensreorganisationsgesetz

a) Zur Unterstützung des Gedankens der Unternehmensfortführung - trotz  $Insolvenz^{124}$  - wurde mit der KO-Novelle 1982 ein neues Verfahren zur Unternehmenssanierung eingeführt. Die Regelungen dieses sogenannten "Vorverfahrens" wurden in die Ausgleichsordnung aufgenommen (§§ 79 ff AO). insolventen Unternehmern unter Freistellung boten verfahrensrechtlichen Hürden des Ausgleichsverfahrens - die Möglichkeit, sich unter gerichtlicher Aufsicht und unter Mithilfe von Sachverständigen mit ihren Gläubigern zu "arrangieren" und einen Schuldnachlass zu erhalten, oder erleichterten wenigstens eine Überleitung in  ${\tt Ausgleichsverfahren.}^{\tt 125} \ {\tt Das} \ {\tt Gericht} \ {\tt hatte} \ {\tt das} \ {\tt Vorverfahren} \ {\tt auf} \ {\tt Antrag} \ {\tt des}$ Unternehmers zu eröffnen, wenn Insolvenz vorlag und zusätzlich "Mittel, derer es für eine zeitweilige oder dauernde Fortführung eines Unternehmens des Schuldners bedarf, auf Grund der Eröffnung des Vorverfahrens voraussichtlich leichter beschafft werden können als bei dessen Unterbleiben" (§ 79 AO). Diese Mittelbeschaffung sollte - wie im Ausgleichsverfahren - durch eine weitgehende Freistellung der dazu erforderlichen Kreditaufnahmen von der Konkursanfechtung erleichtert werden, um die Kreditgeber im Fall des Scheiterns der Sanierungsbemühungen zu schützen. 126

Das Vorverfahren wurde aber von der Praxis nicht angenommen, wie nachfolgende Statistik zeigt:

 $<sup>^{124}</sup>$  Zu den Vorteilen einer solchen Unternehmensfortführung siehe oben Pkt III.4.

Dazu  $\underline{\text{Wit}}$ , Unternehmensfortführung durch das neue Insolvenzrecht (1983); Chalupsky/Ennöckl, Unternehmensfortführung im Konkurs (1985).

<sup>&</sup>lt;sup>126</sup> Siehe hiezu <u>König</u>, Die Anfechtung nach der Konkursordnung<sup>2</sup> (1993) Rz 288 bei Anm 86.

Vorverfahren im Vergleich 1991 - 1997

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Vorverfahren	2	3	3	0	4	5	1

davon wurden übergeleitet in:

Ausgleiche	2	3	1	0	4	5	1
Konkurse	0	0	2	0	0	0	0

Quelle: Insolvenzstatistik KSV 1870

Aus der mangelnden Akzeptanz dieses Sonderverfahrens zog der Gesetzgeber die Konsequenz; das Vorverfahren wurde durch die KO-Novelle 1997 wieder abgeschafft. Der Gedanke der Erleichterung der Unternehmensfortführung bei Insolvenz hatte aber Bestand<sup>127</sup> und wurde in weiteren Novellen unterstrichen und ausgebaut<sup>128</sup>.

steigenden und den damit b) IJm den Insolvenzen verbundenen Unternehmensschließungen entgegen zu wirken, wurde das Vorverfahren durch und nur vor Insolvenz einzuleitendes "Reorganisationsverfahren" ersetzt; dieses ist in einem eigenen, durch die KO-Novelle 1997 eingeführten Unternehmensreorganisationsgesetz geregelt:

Der Ausgangsgedanke des URG ist, dass Sanierungsschritte umso erfolgversprechender sind, je früher sie gesetzt werden. Besteht für ein Unternehmen Bedarf nach einer solchen "Reorganisation"<sup>129</sup>, also nach einer nach "betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführten Maßnahme zur Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines im Bestand gefährdeten Unternehmens, die dessen nachhaltige Weiterführung ermöglicht" (§ 1 Abs 2 URG), so kann die Einleitung des Reorganisationsverfahrens beantragt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass das Unternehmen noch nicht insolvent ist (§ 4 Abs 1 URG). Das Verfahren ist also ausdrücklich kein Insolvenzverfahren.

Bei Verfahrenseinleitung hat das Gericht einen Reorganisationsprüfer zu bestellen, der die Aussichten und Wege der Reorganisierung (Reorganisierungsplan) zu prüfen hat. Ist demnach die Reorganisation aussichtsreich, wird sie vom Unternehmen allenfalls unter Überwachung des

<sup>127</sup> Siehe dazu auch oben unter Pkt III.4.

<sup>128</sup> Siehe dazu Mohr, Insolvenz-Forum 2003, 107 ff.

Reorganisationsbedarf besteht insbesondere bei einer vorausschauend feststellbaren wesentlichen und nachhaltigen Verschlechterung der Eigenmittelquote (§ 1 Abs 3 URG); dazu und weiterführend etwa Rechberger, Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997 – Ein Überblick, JAP 1997/98, 183 ff; Riel/Waidhofer, Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997 im Überblick, ecolex 1997, 736 ff.

Reorganisationsprüfers durchgeführt. Zum Schutz der Durchführung ist nicht eine weitgehende Einschränkung der Anfechtbarkeit von der dienlichen Rechtshandlungen Reorganisation insbesondere von Sanierungskrediten - im Falle des Scheiterns der Reorganisation und der Eröffnung des Konkursverfahrens vorgesehen (§ 20 URG) $^{130}$ , sondern auch und vor allem die "Heimlichkeit" des Verfahrens: Da dieses nicht öffentlich bekannt zu machen ist (§ 5 Abs 3 URG) und auch den betroffenen Gläubigern nicht offen gelegt werden muss, soll verhindert werden, dass die Reorganisation (Sanierung) durch Vertrauensverlust und dadurch bewirkte verschlechterte Wettbewerbsbedingungen des reorganisierungsbedürftigen Unternehmens erschwert oder gar unmöglich gemacht wird<sup>131</sup>.

Der Antrag auf Einleitung des Reorganisationsverfahrens kann, muss aber nicht gestellt werden<sup>132</sup>. Eine Verpflichtung für die Organe eines Unternehmens zur Einleitung des Reorganisationsverfahrens ergibt sich freilich indirekt daraus, dass diese Organe, wenn sie bei Vorliegen bestimmter Bilanzkennzahlen<sup>133</sup> ein Reorganisationsverfahren nicht einleiten, bei einer späteren Konkurseröffnung der Konkursmasse gegenüber für Forderungsausfälle der Gläubiger haften (§ 22 URG)<sup>134</sup>.

Ebenso wie das frühere Vorverfahren wird das Reorganisationsverfahren von Praxis offenbar abgelehnt. So wurde angeblich Reorganisationsverfahren ist ja - wie erwähnt - "heimlich") von 1997 bis 2001 nur ein einziges Verfahren durchgeführt<sup>135</sup>. Der Grund dafür scheint nicht nur in den wohl hohen Kosten des Verfahrens (zB Honorare der Reorganisationsprüfer) zu liegen, sondern auch darin, dass die betroffenen Unternehmer die Befürchtung hegen, dass das Reorganisationsverfahren und damit ihre angespannte finanzielle Situation doch publik werden und dies einerseits zu Problemen mit etwaigen Lieferanten und andererseits zum Ansturm der Gläubiger und damit zu einer (weiteren) Beeinträchtigung ihrer Situation führen kann.

Siehe dazu: Widhalm, Die Anfechtungsbeschränkungen nach § 20 URG, ZIK 1997, 127 und König, Anfechtungsschutz durch Reorganisationsverfahren (§§ 18, 20 URG), RdW 1998, 1 ff; König, Anfechtung³ Rz 13/34 ff.

König, Guidelines for a "Safe Haven" for Continuation and Reorganization of Financially Distressed Companies, in: Peter/Jeandin/Kilborn (Hrsg), The Challenges of Insolvency Law Reform in the 21st Century (2006) 441 ff.

<sup>132</sup> EB zur Regierungsvorlage der KO-Novelle 1997 734 BlgNR 20.GP 83.

 $<sup>^{133}</sup>$  Die Eigenmittelquote darf nicht weniger als 8% und die fiktive Schuldentilgungsdauer nicht mehr als 15 Jahre betragen (§§ 22, 23 und 24 URG).

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> Die Haftung ist mit  $\in$  100.000,- begrenzt.

Konecny, Insolvenz-Forum 2003, 67, 84; Reckenzaun/Hadl, Erste (positive) Erfahrungen mit dem Unternehmensreorganisationsverfahren, ZIK 2001, 90.

# 10. Einführung des Eigenkapitalersatz-Rechts

Das Rechtsinstitut des Eigenkapitalersatz-Rechts steht in enger Verbindung Insolvenzrecht. Es soll verhindern, dass Gesellschafter juristischen Person und bestimmte gesellschaftsnahe Personen mit bestimmten Ansprüchen im Insolvenzfall in Konkurrenz zu sonstigen Gläubigern treten. Diese Personen sollten, wenn sie in (finanziellen) Krisensituationen der Gesellschaft Finanzierungsmittel (sei es auch nur in Form von Haftungen für Fremdkredite) zuschießen, diese als "Eigenkapital" und nicht als "Kredit" zuführen. Wird ungeachtet dessen "Kredit" gewährt, ist im Insolvenzfall die Rückforderung nachrangig - also erst nach voller Befriedigung aller anderen Gläubiger - zu befriedigen; ist die Forderung bei andauernder Krise bereits vor Konkurseröffnung von der Gesellschaft befriedigt worden, so ist diese Befriedigung an die Konkursmasse zurückzuzahlen. Die Zuführung von Mitteln an die (eigene) Gesellschaft soll also nicht verhindert werden, sondern diese Zuführung in der Krise nur einer Eigenkapitalzufuhr ähnlich beziehungsweise gleich gestellt werden. Hervorzuheben ist, dass der Begriff "Krise", an dessen Erreichen die "Umqualifizierung" in Eigenkapitalersatz geknüpft ist, nicht nur dann vorliegt, wenn bereits ein Konkursgrund (Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung)<sup>136</sup> gegeben ist; auch das Vorliegen der oben erwähnten - signifikanten Bilanzkennzahlen im Sinn des URG<sup>137</sup> begründet die "Krise" der Gesellschaft. Als Begründung für diese gesetzliche "Umqualifizierung" von Gesellschafterleistungen in Eigenkapitalersatz wird "Finanzierungsfolgenverantwortung" der Gesellschafter einer Gesellschaft verwiesen, für deren Verbindlichkeiten diese Gesellschafter sonst ja grundsätzlich nicht (oder nur beschränkt) haften.

Der österreichischen Rechtsordnung<sup>138</sup> fehlte eine spezifische gesetzliche Regelung. In Anlehnung an die in der Bundesrepublik Deutschland durch Legistik und Judikatur schon sehr weit fortgeschrittene Ausbildung des Eigenkapitalersatz-Rechts und ausgelöst durch eine wissenschaftliche

<sup>&</sup>lt;sup>136</sup> Siehe oben Pkt II. 3.

 $<sup>^{\</sup>rm 137}$  Betreffend die Eigenmittelquote und die Schuldentilgungsdauer: siehe oben Pkt III. 9.

In Italien siehe insbesondere Art 2467 ZGB: "(Finanzierung durch die Gesellschafter). Die Rückzahlung der von den Gesellschaftern zugunsten der Gesellschaft vorgenommenen Finanzierungen ist gegenüber der Befriedigung der anderen Gläubiger nachrangig und muss rückgängig gemacht werden, wenn sie innerhalb eines Jahres vor der Eröffnung des Konkurses erfolgt ist. Als Finanzierungen der Gesellschafter zugunsten der Gesellschaft im Sinn des vorhergehenden Absatzes gelten jene, die, in welcher Form auch immer sie getätigt worden sind, zu einem Zeitpunkt gewährt worden sind, an dem auch unter Berücksichtigung der Art der von der Gesellschaft ausgeübten Tätigkeit ein übermäßiges Missverhältnis zwischen Schuldenstand und Eigenkapital bestanden hat, oder in einer finanziellen Lage der Gesellschaft gewährt worden sind, in der eine Einlage angebracht gewesen wäre" (Übersetzung laut Bauer/Eccher/König/Kreuzer/Zanon, Italienisches Zivilgesetzbuch<sup>4</sup> [Athesia 2004]).

Arbeit<sup>139</sup> anerkannte der Oberste Gerichtshof in einer spektakulären Leitentscheidung<sup>140</sup> dieses Rechtsinstitut trotz dürftigem gesetzlichen Rückhalt rechtsfortbildend auch für Österreich; dazu wurde § 74 Abs 1 GmbH-Gesetz "verwendet"<sup>141</sup>. Das Höchstgericht löste damit einen veritablen Meinungsstreit aus<sup>142</sup>, verfolgte aber seine Judikatur weiter<sup>143</sup>. 2003 sanktionierte der Gesetzgeber dann mit dem Bundesgesetz über Eigenkapital ersetzende Gesellschafterleistungen (Eigenkapitalersatz-Gesetz – EKEG)<sup>144</sup> die Rechtsprechung dem Grunde nach und goss dieses Rechtsinstitut in durchaus akzeptable, wenn auch von der bisherigen Rechtsprechung zum Teil abweichende Formen<sup>145</sup>.

Das "Stehenlassen" von Darlehen in der Krise, die vor der Krise gewährt worden sind, wird etwa entgegen der vor dem EKEG ergangenen Rechtsprechung<sup>146</sup> nicht als eigenkapitalersetzend qualifiziert (§ 3 Abs 1 Z 3 EKEG)<sup>147</sup>. Weiters wird derjenige, der eigenkapitalersetzend eine Sache zur Nutzung überlassen hatte, im Konkursfall (nur) verpflichtet, die Sache noch längstens ein Jahr zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Fortführung des Unternehmens erforderlich ist (§ 26a KO), die Nutzungsüberlassung selbst wird aber entgegen der früheren Rechtsprechung<sup>148</sup> von der Eigenkapitalregelung freigestellt (§ 3 Abs 3 EKEG). Vereine und Privatstiftungen sind nunmehr aus dem Regelungsbereich ausgenommen<sup>149</sup>.

\_

Ostheim, Eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen in der Unternehmenskrise, GesRZ 1989, 122 ff, 173 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> OGH SZ 64/53.

 $<sup>^{141}\,</sup>$  Dort geht es um die Rückzahlung von "Nachschüssen" auf die Stammeinlagen.

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup> Zusammenstellung bei Schummer, Das Eigenkapitalersatzrecht (1998).

Zusammenfassung der Judikatur etwa in OGH SZ 69/208, und bei Karollus/Schulyok, Eigenkapitalersetzende Leistungen (1998).

144 BGBl I 2003/92.

Tu diesem Gesetz <u>Dellinger/Mohr</u>, Eigenkapitalersatz-Gesetz (2004); <u>Karollus/Isola/Huemer</u>, Das neue Eigenkapitalersatzrecht - RV für ein GIRÄG 2002 und ein EKEG, in Wirtschaftsprüfer Jahrbuch 2003 (2003) 305 ff, und die Beiträge bei <u>Kalss/Rüffler</u> (Hrsg), Eigenkapitalersatz im österreichischen, italienischen und slowenischen Recht (2004), und <u>Dellinger/Keppert</u> (Hrsg), Eigenkapitalersatzrecht (2004); <u>Fellner/Mutz</u>, Eigenkapitalersatz-Gesetz - Praxiskommentar (2004); <u>Schopper/Vogt</u>, Eigenkapitalersatzgesetz - Praxiskommentar zum EKEG samt Nebenbestimmungen in KO und AO (2003); Zehetner/Bauer, Eigenkapitalersatzrecht (2004).

Etwa OGH ecolex 1994, 234 (<u>Dellinger</u>) = RdW 1994, 143 (hiezu <u>K.Schmidt</u>, Fortschritt im Recht der eigenkapitalersetzenden Gesellschafterleistungen, RdW 1994, 135 ff); SZ 70/232 = ÖBA 1998, 964 (Schumacher).

<sup>147</sup> Dellinger in Dellinger/Mohr Rz 15 zu § 3 EKEG sehen darin "die praktisch vielleicht bedeutsamste Neuerung" des EKEG. 148 OGH ZIK 1997, 151.

Grundlegend zum persönlichen Anwendungsbereich <u>Karollus</u>, Persönlicher Anwendungsbereich des <u>EKEG</u> (erfasste Gesellschaften, erfasste Gesellschafter – ohne verbundene Unternehmen und Konzern), in Dellinger/Keppert 71, 75 ff.

Gleichzeitig wurde u.a. in der KO klargestellt, dass Forderungen aus Eigenkapital ersetzenden Leistungen (erst) nach den Konkursforderungen zu befriedigen sind (§ 57a KO) und dass Ab- und Aussonderungsrechte, die aus dem Vermögen des (Gemein-)Schuldners für eine diesem gewährte Eigenkapital ersetzende Leistung erworben wurden, mit der Konkurseröffnung erlöschen (§ 12b KO)<sup>150</sup>.

42

Durch die mit dieser Neuregelung verfügte Rückzahlungssperre eigenkapitalersetzender Leistungen steigt die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Sanierung; sollte diese scheitern, erhöht sich zumindest die Konkursquote für die übrigen Gläubiger<sup>151</sup>. Der Eigenkapitalersatz-Recht ist somit ein wichtiges Instrument, Insolvenzen zu überwinden bzw. die Schäden aus eingetretenen Insolvenzen angemessen zu verteilen.

# 11. Besondere Bedeutung der Gläubigerschutzverbände

§ 11 IEG (Insolvenzrechtseinführungsgesetz) sieht die Möglichkeit vor, dass der Bundesminister für Justiz (privaten) Vereinen durch Verordnung den Status eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes verleiht. Solchen bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden kommen zahlreiche (und entscheidende) Mitwirkungsrechte in Insolvenzverfahren, die Befugnis, Gläubiger in Insolvenzverfahren zu vertreten und allenfalls sogar eine besondere Honorierung ihrer Tätigkeit in diesen Verfahren zu (§§ 46 Abs 1 Z 8, 70 Abs 4, 71 Abs 3, 71a Abs 1, 87a, 88 Abs 1, 127, 172 Abs 3, 183 Abs 2, 191 Abs 2, 202 Abs 3 KO; §§ 23 Z 5, 35a, 36 AO).

Derzeit genießen der Kreditschutzverband von 1870, der Alpenländischen Kreditorenverband und – mit eingeschränktem "Unternehmenszweck" – der Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen (ISA)<sup>152</sup> den besonderen Status.

Schon bei der Ausgleichsnovelle 1925 bedachte Gesetzgeber, dass das Wirken und die Erfahrung von Vereinen, die den Schutz der Gläubiger vor und bei Insolvenzen zum Gegenstand haben, für gerichtliche Insolvenzverfahren genutzt werden kann und bei der Abwicklung zweckmäßigen und zivilgerichtlichen Insolvenzen dienlich ist. Damals wurden nicht nur die Bedingungen für die Erlangung der Bevorrechtung festgelegt, sondern auch die Kosten dieser bevorrechteten Vereine, "soweit sie für die Vorbereitung des Ausgleichs sowie für die Ermittlung und Sicherung des Vermögens [des Schuldners] zum Vorteil aller aufgerundet Gläubiger zweckmäßig wurden", Ausgleichsverfahren besonders privilegiert. In KO-

 $<sup>^{\</sup>rm 150}$  Entsprechende Bestimmungen finden sich auch in der AO.

 $<sup>^{151}</sup>$  So zutreffend  $\underline{\text{Dellinger}}$  in  $\underline{\text{Dellinger/Mohr}}$  Rz 9 zu § 1 EKEG.

Hiezu Thanhofer, Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen, in: Insolvenz-Forum 2001 (2002), 199 ff.

Novellen seither wurden die Mitwirkungsrechte dieser Vereine in Insolvenzverfahren weiter vermehrt und diese Mitwirkungsrechte zum Teil sogar dann gewährt, wenn sie im konkreten Insolvenzverfahren keine Gläubiger vertreten (etwa § 172 Abs 3, letzter Satz KO). In der Verfahrenspraxis wird es kaum ein Insolvenzverfahren geben, in dem nicht zumindest zwei dieser Gläubigerschutzverbände (auch) als Vertreter von Gläubigern auftreten.

Abgesehen von der allseits anerkannten Tätigkeit im Rahmen von gerichtlichen Insolvenzverfahren<sup>153</sup> erstellen die beiden erstgenannten bevorrechteten Gläubigerschutzverbände vierteljährlich detaillierte Insolvenzstatistiken und versehen diese mit häufig aufschlussreichen Kommentaren.

Nach dem Vorbild dieser bevorrechteten Gläubigerschutzverbände hat die KO-Novelle 1993 auch für Organisationen, die insolvente insolvenzgefährdete (Privat-)Schuldner beraten, eine Bevorrechtung geschaffen (§ 12 IEG). Diese "bevorrechteten Schuldnerberatungsstellen"<sup>154</sup> werden neben ihrer einschlägigen Beratungstätigkeit auch im Zusammenhang mit Konkursverfahren über natürliche Personen tätig. Dort können sie etwa als "Vermittler" außergerichtlicher Ausgleiche (§ 183 Abs 2 KO), als Schuldnervertreter im Verfahren (§ 192 KO) und im Abschöpfungsverfahren wohl auch als Treuhänder $^{155}$  tätig werden.

# 12. Neuregelung des Internationalen Insolvenzrechts

# a) Implementierung der EuInsVO

Die KO-Novelle 2002 hat die durch die (direkt anwendbare) Eu $\rm InsVO^{156}$  erforderlichen Anpassungen des österreichischen Insolvenzrechts zunächst in das IEG eingebaut. Daran anschließend übernahm das Bundesgesetz über das

Schönfeld, Die Mitwirkung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände bei Ausgleich und Zwangsausgleich, in: Insolvenz-Forum 2001 (2002) 183 ff.
www.schuldnerberatung.at.

Anderer Meinung Kodek, Handbuch Rz 580, der eine Treuhandschaft durch Schuldnerberatungsstellen mangels Unabhängigkeit ausschließt (die von diesem Autor angeführten Belegstellen auf Mohr in Konecny/Schubert, Kommentar Rz 7 zu § 201 [richtig: Rz 7 zu § 202 KO], und auf JABl 1995/3 [richtig: JABl 1995/2, 3] decken diese Meinung jedenfalls nicht. Es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb bloß der Dachverband der Schuldnerberatungsstellen, die ARGE Schuldnerberatung (ASB), als Treuhänder auftreten kann (so ausdrücklich der Erlass des Justizministers JABl 1995/2, 3), nicht aber jede einzelne Schuldnerberatungsstelle; das Vorliegen von etwaigen Befangenheiten ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren, ABl 2000 L 160 S 1; hiezu <u>Duursma-Kepplinger/Duursma/Chalupsky</u>, Europäische Insolvenzordnung – Kommentar (2002).

Internationale Insolvenzrecht BGBl I 2003/36 diese Normen in die KO selbst (§§ 217 ff KO).

b) Internationales Insolvenzrecht gegenüber Drittstaaten

Diese KO-Novelle 2002 stattete aber die altehrwürdige KO 1914 darüber hinaus mit einem, den europäischen Vorgaben entsprechendem Instrumentarium auch für Drittstaaten-Fälle aus (§§ 221 ff KO). Entgegen der bisherigen Rechtsprechung, die aufgrund des Verweises in § 180 KO Exekutionsordnung und die dortigen restriktiven Anerkennungsund Vollstreckungsvoraussetzungen nicht die Inlandswirkung nur eines Auslandskonkurses, sondern auch die Auslandswirkung des Inlandskonkurses stark beschränkte<sup>157</sup>, liegt dieser Neuregelung der Gedanke der weitgehenden Öffnung zugrunde.

> § 180 KO verwies bis zu dieser Novelle die "Anerkennung von Maßnahmen, die im Ausland im Rahmen eines dem österreichischen Konkursverfahren entsprechenden Verfahrens betroffen werden, insbesondere Entscheidungen, mit denen ein Organ bestellt oder unmittelbar über im Inland gelegenes Vermögen verfügt wird", auf die §§ 79, 83 und 84 der Exekutionsordnung, die eine Anerkennung (und Vollstreckung) ausländischer Akte nur dann ermöglichen, wenn die Gegenseitigkeit durch einen Vertrag oder durch eine (einseitige) Verordnung "verbürgt" ist (§ 79 Abs 2 EO). Da damals aber nur mit einigen wenigen Staaten ein solcher (Konkurs-)Vertrag abgeschlossen werden konnte, wurden überwiegend Auslandskonkurse und damit auch Tätigkeit der ausländischen Masseverwalter in Österreich nicht anerkannt. Umgekehrt ging die Rechtsprechung (entgegen der überwiegenden Lehre) davon aus, dass in einem österreichischen Konkursverfahren ausländisches Vermögen des Gemeinschuldners nicht in die Konkursmasse fällt (was sich besonders im Bereich Anfechtungsrechts auswirkte<sup>158</sup>).

Auslandsvermögen ist nunmehr grundsätzlich Teil der inländischen Konkursmasse (§ 237 KO), die in einem anderen (Dritt-)Staat eröffneten Insolvenzverfahren und deren Insolvenzverwaltung werden weitgehend in Österreich anerkannt (§§ 240 ff KO). Auch eine Koordinationspflicht mit ausländischen Insolvenzverwaltern ist festgeschrieben (§ 239 KO).

Hiezu etwa <u>Duursma-Kepplinger</u> in <u>Duursma-Kepplinger/Duursma/Chalupsky</u>, Kommentar Rz 49 aE zu Art 1 EuInsVO mwN; siehe dazu auch <u>Boll</u>, Die Anerkennung des Auslandskonkurses in Österreich (1990) 21 ff.

158 OGH JBl 1988, 653; JBl 2000, 394 (Burgstaller); ZIK 2001, 201; König,

Anfechtung<sup>3</sup> Rz 3/33 aE mit weiteren Nachweisen. - Interessant in diesem Zusammenhang war die Entscheidung des OGH ÖBA 1998, 306, zur "Anerkennung" des Forderungsverzichts ex lege nach dem Schweizerischen SchKG (hiezu Burgstaller/Meier, Wirkung konkursrechtlicher Restschuldbefreiung im Ausland, ÖBA 1998, 261 ff.

# 13. Insolvenz und Strafrecht

a) Im österreichischen Kridastrafrecht vor 1914 hat der Satz "falliti sunt fraudatores" 159, also die Unterstellung, Konkurse werden durch strafbare Handlungen (insbesondere Betrug) verursacht<sup>160</sup>, einen ausdrücklichen Niederschlag gefunden. Das Strafgesetz aus dem Jahr 1852 ordnete nämlich an, dass ein Schuldner, der "in Concurs verfällt, und sich nicht ausweisen kann, daß er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei", sich einer strafbaren Handlung schuldig machte (§ 486 StG 1852<sup>161</sup>). Diese ausdrücklich normierte und tatsächlich häufig nicht widerlegbare Vermutung des Verschuldens des Gemeinschuldners am Konkurs führte dazu, dass der Gemeinschuldner aus Angst vor Bestrafung zögerte, rechtzeitig einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zu stellen. Dies widersprach damit dem Bestreben, den Schuldner anzuhalten, möglichst frühzeitig, vor der endgültigen Herunterwirtschaftung seines Unternehmens, einen Konkursantrag zu stellen, um so die bestmögliche Befriedigung seiner Gläubiger zu sichern und sich allenfalls sogar für eine Sanierung zu qualifizieren. 162 Die vom Strafgesetz normierte Vermutung des Verschuldens erklärt auch jene gesetzlichen Bestimmungen, die damals die Gerichte verpflichteten, in jedem Fall Konkurseröffnung einer Staatsanwaltschaft Anzeige gegen den Gemeinschuldner zu erstatten (§ 102 KO 1868, § 85 StPO 1873). 163 Im Zuge der Neuordnung des Insolvenzrechts im Jahr 1914 wurde die gesetzlich unterstellte Strafbarkeit des In-Konkurs-Gehens beseitigt. 164 Damit war eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft nur noch dann geboten, "wenn der Gemeinschuldner die Ablegung des Offenbarungseides verweigert, wenn er flüchtig wird oder wenn sich sonst der Verdacht einer von ihm begangenen strafbaren Handlung ergibt" (§ 177 KO 1914). 165 Dies entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtslage.

<sup>&</sup>lt;sup>159</sup> Zum Satz "fallitus ergo fraudator" auch <u>Pollak</u>, Kaufmännische Körperschaften und Ausgleich, JBl 1928, 189 ff, 191.

Lehmann, Kommentar zur österreichischen Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung II (1916) 294.

<sup>&</sup>lt;sup>161</sup> Strafgesetz vom 27. Mai 1852, RGBl 117.

<sup>162</sup> Lehmann, Kommentar II 294.

<sup>\$\</sup>sumset\$ 102 KO 1868 (RGBl 1869/1) lautete: "Von der Eröffnung des Concurses ist der Staatsanwaltschaft ohne Verzug zu dem Ende Nachricht zu geben, damit die strafrechtlichen Erhebungen über die Ursachen der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners sofort eingeleitet werden."; \sumset 85 StPO 1873 (RGBl 1873/119 lautete: "Das Gericht, welches einen Concurs für eröffnet erklärt … hat sofort den Staatsanwalt … in Kenntniß zu setzen."

Gleichzeitig wurde § 85 StPO wie folgt geändert: "Die Ausgleichsordnung und die Konkursordnung bezeichnen die Fälle, in denen das Gericht die Anzeige gegen den Schuldner an den Staatsanwalt zu erstatten hat."; Die Einschränkung der Anzeigepflicht auf bestimmt bezeichnete Fälle sollte vor allem überflüssige strafgerichtliche Erhebungen einschränken, "durch

Der Anzeigegrund "Verweigerung der Ablegung des Offenbarungseides" wurde infolge Beseitigung dieses Rechtsinstituts ersetzt durch Verweigerung der "Vorlage des Vermögensverzeichnisses oder dessen Unterfertigung". 166

b) In jüngster Zeit wurde das (materielle) Kridastrafrecht auch in anderer Hinsicht erheblich entschärft: Die weite Fassung des Straftatbestands "Fahrlässige Krida" (§ 159 StGB 1975)<sup>167</sup> führte in der Vergangenheit nämlich dazu, dass grundsätzlich jedes fahrlässige Verhalten des Schuldners, das dessen Zahlungsunfähigkeit herbeiführte oder nach Zahlungsunfähigkeit den Ausfall für die Gläubiger und damit ihren Schaden vergrößerte, gerichtlich strafbar war. 168 Demzufolge konnte - so wurde behauptet - "ein gescheiterter Unternehmer bisher nur dann einer Verfolgung wegen § 159 StGB entgehen, wenn er sich möglichst risikoscheu, vorsichtig und investitionsfeindlich verhalten hatte". 169 Die Bereitschaft, finanzielles Risiko einzugehen und unternehmerisches Gewinnstreben seien allerdings notwendige Fundamente einer freien Marktwirtschaft. Daher dürfe - so wurde gefordert - das Strafrecht erst dort, "wo legitimes Gewinnstreben zur sozialschädlichen Profitgier wird "170 oder die Risikobereitschaft zu sorglosem Umgang mit berechtigten Gläubigerinteressen führt, eingreifen. 171 Ausgehend von solchen Überlegungen war es grundlegendes Ziel der Kridastrafrechtsreform, einen deutlichen Schritt in Richtung Entkriminalisierung bloß fahrlässigen Unternehmerverhaltens zu setzen. 172 Wirtschaftlich verfehltes Handeln, das auch normalerweise sorgfältigen Unternehmern unterlaufen könnte, sollte nicht strafbar sein, sondern bloß zum straflosen "redlichen Scheitern"  $\verb|f"uhren.|^{173}$ 

Dementsprechend wurde im Jahr 2000 durch eine Gesetzesnovelle<sup>174</sup> der Straftatbestand "Fahrlässige Krida" durch den Tatbestand "Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen" ersetzt und gleichzeitig zugunsten einer taxativen Aufzählung der "kridaträchtigen" Handlungen "die

welche gegenwärtig die Gläubiger, Staatsanwaltschaften und Gerichte unnütz in Anspruch genommen werden."; (siehe Denkschrift 189).

<sup>166</sup> Siehe Exekutionsordnungs-Novelle 1991 BGBl 628.

BGBl 1974/60. Das österreichische StGB führt ua noch folgende Kridastraftatbestände an: "Betrügerische Krida" (§ 156), "Schädigung fremder Gläubiger" (§ 157), "Begünstigung eines Gläubigers" (§ 158) usw.

 $<sup>^{168}</sup>$  Siehe dazu etwa  $\underline{\text{Lendl}}_{\text{l}}$ , Die Reform der "fahrlässigen Krida" – eine erste Analyse, RZ 2001, 30 ff.

Flora, § 159 StGB - Die grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen, ecolex 2001, 176.

 $<sup>\</sup>frac{170}{1994}$  Rainer, "Strafrechtliche Verfolgung bei Unternehmensinsolvenzen", RZ 1994, 127 ff.

 $<sup>^{171}</sup>$  Ähnlich die EB zum Strafgesetznovelle 2000 BGBl I 58; 92 BlgNR 21.GP, 5.

 $<sup>^{172}</sup>$  92 BlgNR 21. GP, 3, 5.

<sup>173 &</sup>lt;u>Lendl</u>, RZ 2001, 30.

 $<sup>\</sup>overline{\text{BGBl}}$  I 2000/58.

generalklauselartige Formulierung des alten Tatbestandes 175 aufgegeben. Insbesondere verzichtete der Gesetzgeber bei der Neufassung des § 159 StGB auf eine in der bisherigen Strafpraxis am häufigsten untersuchte Tatbestandsvariante, nämlich jene der fahrlässigen Gläubigerschädigung durch verspätete Insolvenzanmeldung. Dadurch ist die Einhaltung der Konkursantragspflicht (§ 69 Abs 2 KO) nicht mehr (direkt) strafrechtlich abgesichert.

Ob die Hoffnung des Gesetzgebers, dass damit in manchen Fällen ein psychologisch bedeutsames Hemmnis für den Weg in das Insolvenzverfahren beseitigt wurde<sup>178</sup> und so dem Interesse der Gläubiger an einer möglichst rechtzeitigen Konkurseröffnung Rechnung getragen werden kann, in Erfüllung geht, bleibt abzuwarten.

Faktum ist jedenfalls, dass das vom Gesetzgeber (weiters) angesteuerte Ziel, die starke Zunahme von Verurteilungen nach § 159 aF StGB einzudämmen, bereits erreicht wurde. Kam es noch 1998 zu 1690 Verurteilungen<sup>179</sup>, ist die Zahl der Strafanträge und Verurteilungen nach § 159 nF StGB deutlich gesunken. 180

Dass trotz dieser Entkriminalisierung gerade unlängst ein Sozialbetrugsgesetz (SozBeG) $^{181}$ , das Wirtschaftkriminalität durch betrügerisch gegründete Scheinunternehmen bekämpfen soll $^{182}$ , in Kraft trat, zeigt, dass "Insolvenz und Strafrecht" weiter ein aktuelles Thema in Österreich bleibt.

# 14. Rechtzeitige Verfahrenseröffnung

Während in den USA Vorkehrungen dafür getroffen werden mussten, dass Schuldner nicht unbegründet im Konkursverfahren "protection from the

<sup>&</sup>lt;sup>175</sup> Wegs<u>cheider</u>, "Fahrlässige Krida" neu! JBl 2001, 287, 290.

<sup>92</sup> BlgNR 21. GP, 11; bis zur Reform des Kridastrafrechts war strafbar, "wer als Schuldner mehrerer Gläubiger … fahrlässig die Befriedigung seiner Gläubiger … vereitelt oder schmälert, insbesondere dadurch, dass er … die Eröffnung des Konkurses nicht rechtzeitig beantragt" (§ 159 Abs 1 Z 2 aF StGB).

Dellinger in Konecny/Schubert, Kommentar Rz 124 zu § 69 KO; Schumacher in Bartsch/Pollak/Buchegger, Kommentar II/2 Rz 121 zu § 69 KO.

<sup>&</sup>lt;sup>178</sup> 92 BlgNR 21. GP, 12.

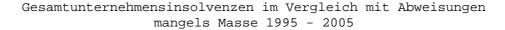
<sup>&</sup>lt;sup>179</sup> Wegscheid<u>er</u>, JBl 2001, 287.

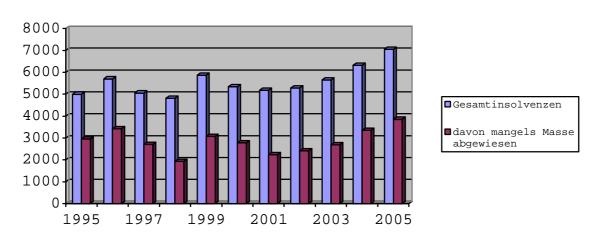
<sup>180</sup> Lendl, RZ 2001, 30, 36.

BGBl I 2004/152; mit diesem Gesetz soll "organisierte Schwarzarbeit", "betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen" geahndet werden.

Reich-Rohrwig, Beliebt und missbraucht – 100 Jahre GmbH-Gesetz, in: Die Presse vom 12.6.2006, S 6, erwähnt, dass von den 5000 GmbH-Konkursen pro Jahr "wahrscheinlich mehr als 500 betrügerische Insolvenzen" sind.

creditors" suchen<sup>183</sup>, ist in Österreich ein probates Mittel gegen die häufig zu späte Beantragung der Konkurseröffnung – deren Folgen an der Zahl der mangels Masse abgewiesenen Konkursanträge oder (bestenfalls) an der Geringfügigkeit der Konkursquoten abzulesen ist – (noch) nicht gefunden. Die Zahl der Insolvenzen, die mangels Masse gar nicht eröffnet werden, ist anhaltend betrüblich hoch<sup>184</sup>:





	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Gesamtinsolvenzen	4994	5698	5053	4816	5860	5340	5178	5281	5643	6318	7056
davon (!) mangels Masse abgewiesen	2951	3422	2711	1929	3070	2773	2239	2417	2686	3346	3853

Quelle: Insolvenzstatistik KSV 1870

An Vorschlägen und (gesetzgeberischen) Versuchen des Gegensteuerns fehlt es nicht:

a) Immer wieder wurde als Maßnahme gegen verspätete Konkursanträge die Möglichkeit einer **Konkurseröffnung von Amts wegen** nach gescheiterten Exekutionsverfahren diskutiert. Schon 1908 aus Anlass der Reformarbeiten

Siehe hiezu <u>Clark</u>, Triggering Criteria for Starting and Stopping Bankruptcy, US Legal Principles, in: <u>Peter/Jeandin/Kilborn</u> (Hrsg), The Challenges of Insolvency Law Reform 17 ff bei Anm 6 und 7, der auf den "strategic abuse" etwa in re Johns-Manville Corp., Continental Airlines und Texaco hinweist. Die US-amerikanische Insolvenzrechtsreform 2005 hatte unter anderem auch dieses Ziel (<u>Meyer/Duckstein</u>, Die US-amerikanische Insolvenzrechtsreform von 2005, ZIP 2006, 935 ff).

 $<sup>^{184}</sup>$  Siehe schon <u>Fürth</u>, Insolvenzverfahren und Wirtschaftsrechnung JBl 1930, 493.

zur geltenden KO urgierte Pollak<sup>185</sup> "als einziges verläßliches Mittel zur Bewirkung rechtzeitiger Konkurseröffnungen" eine solche von Amts wegen, wenn gleichzeitig oder in kurzen Zwischenräumen mehrfach (vergeblich) Exekutionen wegen Forderungen, die eine bestimmte Minimalhöhe übersteigen, geführt wurden. Diese Forderung wurde 30 Jahre später von Fürth<sup>186</sup> wieder vehement aufgegriffen und tauchte auch unlängst andeutungsweise bei einem renommierten österreichischen Insolvenzrechtler<sup>187</sup> auf. Der Gesetzgeber hat bisher – von den Fällen des sich an ein gescheitertes Ausgleichsverfahren anschließenden Konkurses abgesehen – nicht zu diesem Instrument gegriffen.

b) Die KO-Novelle 1982 hat aber – in Anlehnung an eine entsprechende (damalige) Vorschrift im Aktiengesetz (dort § 83 Abs 2) und im Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (dort § 85) – eine Konkursantragspflicht normiert<sup>188</sup>. § 69 Abs 2 KO (in der jetzt geltenden Fassung) lautet:

"Liegen die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung (§§ 66 und 67) vor, so ist diese ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber sechzig Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu beantragen. Schuldhaft verzögert ist der Antrag nicht, wenn die Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens sorgfältig betrieben worden ist".

Strittig ist, ob die im Gesetzestext zuerkannte Sechzig-Tage-Frist eine "Schonzeit für Konkursanten" in dem Sinn bedeutet, dass es dem insolventen Schuldner freisteht, in dieser Frist (außergerichtliche) Sanierungsversuche zu unternehmen, oder ob an die Erfüllung der Konkursantragspflicht strenge Bedingungen (allenfalls ist nur die Vorbereitung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens im Sinne des zweiten Satzes des § 69 Abs 2 KO entlastend) zu knüpfen sind. Die derzeit herrschende Ansicht schnürt – zutreffend – offenbar ein relativ enges

 $<sup>^{185}</sup>$  Gutachten 45 ff.

JBl 1930, 493, 494; ähnlich <u>derselbe</u>, Zwangsvollstreckung und Insolvenzverfahren, ZBl 1930, 338, 340 ff.

Konecny, Insolvenz-Forum 2003, 67, 81 f.

Über einen historischen Vorgänger der Konkursantragspflicht berichtet Kori, System des Concurs-Processes nebst der Lehre von den Classen der Gläubiger nach gemeinen und Sächsischen Rechten (1807) 125, wonach ein Kaufmann "bey Verlust der Rechtswohlthaten und bey Gefängniß- oder Zuchthausstrafe wenigstens 4 Wochen vor der Leipziger oder Naumburger Messe seinen insolventen Zustand bey der Obrigkeit anzeigen" musste, "daferne nicht etwa später die Unglücksfälle eingetreten sind".

<sup>189</sup> So der provokante Titel einer damaligen Stellungnahme von <u>König</u> in einer Tageszeitung (Tiroler Tageszeitung vom 5./6.1.1985, S 4); siehe auch <u>Dellinger</u> in <u>Konecny/Schubert</u>, Kommentar Rz 18, 66 zu § 69 KO: "(weitgehend) haftungsfreies Zeitfenster".

Korsett für den betroffenen Schuldner<sup>190</sup>. Letztlich ist die rechtspolitische Frage angesprochen, ob bei eingetretener Insolvenz außergerichtliche Sanierungsversuche noch gefördert werden sollen oder nicht<sup>191</sup>.

Die Missachtung dieser Antragspflicht hat schadenersatzrechtliche Folgen, die freilich nur dann wirklich schlagend werden, wenn der Gemeinschuldner eine juristische Person ist und die Organe dieser juristischen Person im Wege des "Durchgriffs" für Schäden der Gläubiger zur Verantwortung gezogen werden können.

Ursprünglich war mit der Missachtung Konkursantragspflicht direkt auch eine strafrechtliche Folge verknüpft: § 159 Abs 1 Z 2 StGB in der bis zum 2000 Strafrechtsänderungsgesetz geltenden normierte ein entsprechendes Kridadelikt; dieses wurde zwischenzeitlich beseitigt 192. Dies erscheint auf ersten Blick durchaus kontraproduktiv und mit dem Anliegen Verfahrenseröffnung "rechtzeitiger" nicht erklärbar ist es durch das Bestreben des Gesetzgebers, zumindest leicht fahrlässiges unternehmerisches Fehlverhalten zu entkriminalisieren.

c) Ein weitere, durch die KO-Novelle 1997 vorgenommene Gesetzesänderung, wonach der Konkurs schon dann eröffnet wird, wenn "ein die Anlaufkosten deckendes Vermögen" glaubhaft vorhanden ist, hat sich nicht als nachhaltige Maßnahme zur Eindämmung der "Abweisung mangels Masse" erwiesen (siehe die Statistikzahlen, aus denen sich nur ein vorübergehender Anstieg der Konkurseröffnungen ergibt). Schließlich kann auch ein zunächst die Anfangskosten deckendes Vermögen eine Aufhebung des Konkurses nicht verhindern, wenn es an weiterer Masse fehlt.

Die gleiche KO-Novelle 1997 hat übrigens zudem die Möglichkeit eröffnet, nicht erst bei Insolvenz, sondern bereits bei "drohender Zahlungsunfähigkeit" die Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens zu beantragen.

Fazit: Die nüchternen Zahlen der Statistik zeigen, dass in Österreich tatsächlich ein probates Mittel noch nicht gefunden worden ist, um eine rechtzeitige Verfahrenseröffnung "flächendeckend" zu gewährleisten. Das Stigma der Insolvenz scheint – auch bei "redlichem Scheitern" – immer noch schwerer zu wiegen als die bei frühzeitiger Verfahrenseröffnung größere Aussicht auf Sanierung (Restschuldbefreiung).

Schumacher in Bartsch/Pollak/Buchegger, Kommentar II Rz 87 zu § 69 KO; Dellinger in Konecny/Schubert, Kommentar insbesondere Rz 15 f zu § 69 KO.

Hiezu König, Anfechtung<sup>3</sup> Rz 11/95 ff; <u>derselbe</u>, JBl 2006, im Erscheinen (Buchbesprechung).

<sup>192</sup> Siehe oben Pkt III. 13.

# IV. Schlussbemerkung

österreichischen Justizministerium domizilierte Insolvenzverfahrenkommission unter dem Vorsitz von Dr. Franz Mohr<sup>193</sup> ist laufend mit Reformanregungen und -vorhaben befasst. Derzeit (Juli 2006) werden in diesem Rahmen unter anderem Vorschläge diskutiert, die eine Neupositionierung des Ausgleichsverfahrens (nach der AO) oder sogar den gänzlichen Einbau dieses Verfahrens in die KO zum Gegenstand haben. Damit Zusammenhang werden gesetzliche Änderungen geprüft, nicht sachgerechte normative Unterschiede zwischen Ausgleichsverfahren (nach der AO) und Zwangsausgleichsverfahren (nach der KO) zu beseitigen, um das Recht der Vertragspartner, laufende Verträge wegen Verzugs zu kündigen 194, zu beschränken, um die "Eigenverwaltung" im (Zwangs-)Ausgleichsverfahren zu die fixen Mindestdeckungsquoten bei stärken, Ausgleich und Zwangsausgleich aufzuweichen, um die Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital zum Zweck der Sanierung zu erleichtern usw. Die Vorschläge auf Anlehnung an das "Chapter-11-Verfahren" des US-amerikanischen Insolvenzrechts<sup>195</sup>, die auch in anderen Staaten immer wieder artikuliert werden<sup>196</sup>, scheinen für Österreich eher plakativ zu sein: Einerseits weist das geltende österreichische Insolvenzrecht bereits jetzt in einigen grundsätzlichen Fragen durchaus Übereinstimmungen mit diesem amerikanischen Verfahren zur "Reorganization" auf, andererseits ist das österreichische Insolvenzrecht insgesamt in der praktischen Bewährung - etwa gemessen an der Zahl der erfolgreichen Sanierungen<sup>197</sup> - weit effektiver.

Ob und in welchem Ausmaß solche Vorschläge zu gesetzlichen Änderungen führen werden, ist derzeit nicht abzusehen. Fest steht jedenfalls, dass derzeit ein umfassender Umbau des österreichischen Insolvenzrechts weder geplant ist, noch erforderlich wäre. In näherer Zukunft wird es daher eher

 $<sup>^{193}</sup>$  Dr.  $\underline{\text{Mohr}}$  ist langjähriger Leiter der Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht im Bundesministerium für Justiz, Wien; ich danke ihm für ein ausführliches Fachgespräch.

Siehe auch den Vorschlag, Vertragspartner jedenfalls eine bestimmte Zeit an "vorkonkursliche" Liefer- und Zahlungskonditionen zu binden (<u>König</u>, Guidelines in: <u>Peter/Jeandin/Kilborn</u> (Hrsg), The Challenges of Insolvency Law Reform 441,  $\overline{444}$  f.

<sup>195</sup> Siehe dazu die Berichte "Pleitenwelle: 'Prophylaxe statt Sterbehilfe'", in: Die Presse vom 21.10.2005, S 27; "US-Pleiten: Aktionäre gehen oft leer aus", in: Die Presse vom 20.10.2005, S 22; dazu <u>Kantner</u>, Chapter 11: Viel Lärm um nichts? in: Wirtschaftsblatt vom 8.11.2005.

<sup>&</sup>lt;sup>196</sup> Siehe dazu die Berichte "Reformplan für das französische Konkursrecht – Anlehnung an 'Chapter 11'", in: Neue Zürcher Zeitung (internationale Ausgabe) vom 14.10.2003, S 13; "Die ungenutzte Sanierungsalternative", in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 5.7.2004, S 18.

 $<sup>^{197}</sup>$  So sollen "9 von 10 Anträgen nach Chapter 11 sehr rasch zu Liquidationskonkursen (Chapter 7) führen" (Kantner in: Presseaussendung des KSV 1870 vom 4.4.2005, S 3).

Aufgabe sein, einschlägige österreichische Regelungstechniken und Erfahrungen in die Arbeiten zu einem europaeinheitlichen Insolvenzverfahren einzubringen.

# Anhang I

zum Nationalbericht Österreich "New Trends in Insolvency Proceedings" (International Association of Procedural Law, World Congress Salvador - Bahia - Brazil 2007)

<u>Literatur</u> zum österreichischen Insolvenzrecht (Monographien, Festschriftenbeiträge, Sammelbände) (Auswahl seit 1980)

# Monographien:

```
Achatz, Umsatzsteuer in der Insolvenz (1998);
Adensamer, Unternehmenssanierung zwischen Gesellschafts- und Insolvenzrecht
(2006);
Bachmann, Befriedigung der Masseforderungen (1993);
Baumgartner, Unternehmensschließung oder -fortführung (2003);
Bertl, Insolvenz - Sanierung - Liquidation (1998);
Boll, Die Anerkennung des Auslandskonkurses in Österreich (1990);
Breiter, Fahrlässige Krida nach Zahlungsunfähigkeit (1998);
Boesch, Betriebsübergang und Insolvenz (1998);
Bollenberger, Irrtum über die Zahlungsunfähigkeit (1995);
Buchegger, Die Ausgleichserfüllung (1988);
Chalupsky, Unternehmensfortführung im Konkurs (1985);
Dellinger, Vorstands- und Geschäftsführerhaftung im Insolvenzfall (1991);
Duursma-Kepplinger, Eigentumsvorbehalt und Mobilienleasing in der Insolvenz
(2002);
Engelhart, Die Geschäftsaufsicht über Kreditinstitute und ihre Auswirkungen
auf das Konkursverfahren (2004);
Fasching, Konkurs, Ausgleich und Zwangsvollstreckung bei Gemeinden (1983);
Forstinger, Finanzwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen von der latenten
beherrschbaren Krise bis hin zur Insolvenz (1999);
Gessler, Steuern bei Konkurs und Ausgleich<sup>3</sup> (1990);
Höbel/Korn/Zsifkovits, Lohnverrechnung in der Insolvenz (2004);
Hofmeister, Die Fortbestehensprognose für Kapitalgesellschaften (2003);
Holzer/Reissner/Schwarzer, Die Rechte des Arbeitnehmers bei Insolvenz<sup>4</sup>
(1999);
Huber, Die Anfechtung von Unterlassungen nach § 36 KO und § 7 Anfo (2003);
Jenatschek, Das Unternehmensreorganisationsgesetz
                                                                  taugliches
Sanierungsinstrument (2000);
Karollus/Huemer,
                             Fortbestehensprognose
                                                        im
                    Die
                                                               Rahmen
                                                                          der
Überschuldungsprüfung<sup>2</sup> (2006);
Kepplinger, Das Synallagma in der Insolvenz (2000);
Keppelmüller, Exportforderungen in der Insolvenz des Abnehmers (2000);
derselbe, Österreichisches internationales Konkursrecht (1997);
Kodek, Handbuch Privatkonkurs (2002);
Kofler/Kristen, Insolvenz und Steuern<sup>2</sup> (2000);
König, Die Anfechtung nach der Konkursordnung<sup>3</sup> (2003);
Konecny/Riel, Entlohnung im Insolvenzverfahren (1999);
Kotrschal, Änderung der Insolvenzgesetze (2005);
Koziol, Grundlagen und Streitfragen der Gläubigeranfechtung (1991);
Kuntzl, Eigenkapital und Überschuldung (1995);
Leitner, Der grenzüberschreitende Konkurs (1995);
Lentsch, Unternehmensfortführung durch den Masseverwalter (1998);
Lorenz, Annexverfahren bei Internationalen Insolvenzen (2005);
```

```
Luger, Die Bank als Gläubiger im Konkurs (2005);
Mayrl, Insolvenzfrüherkennung durch die Jahresabschlussanalyse (2005);
Lukas, Zession und Synallagma (2000);
Müller, Eigenkapitalersatz und Insolvenzdiagnose (1996);
Nadler, Unternehmensverkauf durch den Masseverwalter (2001);
Nunner, Die Freigabe von Konkursvermögen (1998);
Pechmann, Fälle der unzulässigen Aufrechnung mit Konkursforderungen (1995);
Puschner, Konkurs und Europäische Menschenrechtskonvention (2000);
Rathauscher, Bestandrechte und Konkurs (1999);
Rebhahn/Strasser, Zwangsvollstreckung und Insolvenz bei Gemeinden (1989);
Rebernig, Konkursanfechtung des Kontokorrentkredites (1998);
Riedmann, Privatstiftung und Schutz der Gläubiger des Stifters (2004);
Riel S., Die Befugnisse des Masseverwalters im Zivilverfahrensrecht (1995);
Riel F., Das Zwangsausgleichsverfahren (2005);
Scherber,
          Europäische
                         Grundpfandrechte
                                                    der
                                                          nationalen
internationalen Insolvenz im Rechtsvergleich (2004);
Schertler, Unternehmensinsolvenz und Kreditvertrag (1998);
Schrittwieser/Kühnelt,
                        Krisenbewältigung,
                                             Insolvenzrecht,
(2003);
Schütt, Rückgewähr eigenkapitalersetzender Leistungen im Kridastrafrecht
(2001);
Senoner, Handbuch der Kostendeckung (1999);
Shamiyeh, Die zivilrechtliche Haftung des Masseverwalters (1995);
Starl, Grundlagen der Organisation im Insolvenzverfahren (2002);
Vogler, Die internationale Zuständigkeit für Insolvenzverfahren (2004);
Wagner, Geschäftsführerhaftung und URG (1999);
Walter, Die Treuhand im Exekutions- und Insolvenzverfahren (1998);
Weber, Arbeitsverhältnisse in Insolvenzverfahren (1998);
Weinhäupl, Betriebs-, Betriebsteil- bzw Unternehmensübergang und Insolvenz
(2004);
Wehdeking, Masseverwaltung durch den insolventen Schuldner (2005);
Widhalm, Kontokorrentkredit und Konkursanfechtung (2001);
Wit, Unternehmensfortführung durch das neue Insolvenzrecht (1983);
Wolligger, Arbeitnehmeransprüche bei Arbeitgeberinsolvenz nach EG- und
österreichischem Recht (2001).
Festschriftenbeiträge:
```

```
Bertel, Die fahrlässige Krida, FS Koren (1993) 419 ff;
Buchegger, Zur Beendigung des Synallagmas in der Insolvenz, FS Matscher
(1993) 49 ff;
Burgstaller, Zur Anfechtung nach der Europäischen Insolvenzordnung,
Jelinek (2002) 31 ff;
Fasching, Konkursanträge gegen Vorstands- oder Aufsichtsratmitglieder einer
                  befindlichen
                                   Aktiengesellschaft
      Konkurs
Schadenersatzansprüchen wegen Obliegenheitsverletzungen gem den §§ 84, 99
AktG. Anspruchslegitimation und Gläubigermehrheit, abgedruckt in: Festgabe
Fasching (1993) 451 ff;
Feldbauer-Durstmüller, Praktische Bedeutung der Unternehmensfortführung im
Konkurs - Dargestellt am Bundesland Oberösterreich, FS Koren (1993) 257 ff;
Fenyves, Schadenersatzfragen bei Konkurs des Arbeitgebers, FS Strasser
(1983) 349 ff;
```

Fuchs, Wirtschaftsordnung durch Strafrecht? - Zur Funktion des Strafrechts in der Wirtschaft, FS Steininger (2003) 57 ff;

Gahleitner, Betriebsübergang - Haftung und Regress bei Insolvenz, FS Krejci (2001) Bd II 1525 ff;

Hammerschmidt, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit, FS Koren (1993) 325

Jelinek, Forderungsfeststellung und Wiederaufnahme im Konkursverfahren, FS Fasching (1988) 245 ff;

- derselbe, Konkursfreiheit und Gläubigerrecht, FS Kralik (1986) 229 ff;
- derselbe, Strukturen konkursverfahrensrechtlicher
- Organisationsentscheidungen, FS Krejci (2001) Bd II 1789 ff;
- derselbe, Die Tragweite nachrangiger Veräußerungs- und Belastungsverbote (§
  364c ABGB) im Exekutions- und im Konkursrecht, FS Rechberger (2005) 227 ff;
- <u>derselbe</u>, Unterbleiben der Realisierung von Massebestandteilen und Nachtragsverteilung, FS Sprung (2001) 195 ff;
- <u>derselbe</u>, Allgemeine Auswirkungen der Konkurseröffnung auf außerstreitige Verfahren, FS Wagner (1987) 203 ff;
- <u>Klicka</u>, Zur Stellung des Freihandkäufers im konkursgerichtlichen Genehmigungsverfahren, FS Jelinek (2002) 93 ff;
- Konecny, Abschöpfungsverfahren und Wahrscheinlichkeit der Restschuldbefreiung, FS Jelinek (2002) 111 ff;
- <u>derselbe</u>, Vertragsauflösung wegen Zahlungsverzugs und Schuldnerinsolvenz, FS Krejci (2001) Bd II 1809 ff;
- derselbe, Konkurs ist ein Konkurs ist ein Konkurs, FS Rechberger (2005) 301
  ff;
- <u>König</u>, Gestaltungsbegehren bei der Konkursanfechtung, FS Fasching (1988) 291 ff;
- derselbe, "Unverzügliche" Einbringung und "gehörige Fortsetzung" der Titelklage nach Zustellung der Anfechtungsmitteilung (§ 9 AnfO), FS Jelinek (2002) 131 ff;
- <u>derselbe</u>, Factoring und Konkursanfechtung in Österreich Eine Bestandsaufnahme, FS Gerhardt (2004) 473 ff;
- König/Broll, Verfahrenshilfe (Prozeßkostenhilfe) für Masseverwalter
  (Konkursverwalter) in Österreich, FS Henckel (1995) 455 ff;
- <u>Koziol</u>, Der Überweisungsauftrag im Konkurs des Überweisenden, Gedenkschrift Schönherr (1986) 305 ff;
- <u>Krejci</u>, Gläubigerbenachteiligung durch Sale-and-lease-back-Verträge über verpfändete Produktionsmittel? Gedenkschrift Schönherr (1986) 313 ff;
- Nitsche, Insolvenzvorsorge in Gesellschaftsverträgen, FS Jelinek (2002) 187 ff;
- Nowotny, Leasingfinanzierung und Konkurs des Leasinggebers unter Einbeziehung des Cross Border-Leasing, FS Koren (1993) 343 ff;
- Oberhammer P., Unternehmenssanierung als rechtspolitisches Gestaltungsanliegen, FS Oberhammer O. (1999) 119 ff;
- Ostheim, Probleme eigenkapitalersetzender Gesellschafterdarlehen, FS Kastner (1992) 347 ff;
- Rechberger, Chancen und Risken der freien Sanierung, FS Jelinek (2002) 219 ff;
- $\underline{\text{Roth}}$ , Gläubigerschutz bei der GmbH: Was ist unverzichtbar? FS Doralt (2004) 479 ff;
- <u>Schick</u>, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der zur Vertretung Berufenen sowie der "faktischen" Organe von Handelsgesellschaften, FS Koren (1993) 397 ff;
- derselbe, Die "fahrlässige Krida" (§ 159 StGB alt) eine gefährliche Drohung oder ein Mittel des Krisenmanagements, FS Krejci (2001) Bd II 1865 ff;
- <u>derselbe</u>, Die "wirtschaftliche Betrachtungsweise" im Wirtschaftsstrafrecht am Beispiel des § 159 StGB, FS Pallin (1989) 355 ff;
- Schmidt, Die masselose Insolvenz als Problem der Rechtspolitik, FS Koren (1993) 299 ff;
- <u>Schumacher</u>, Die Überlassung überschuldeter Verlassenschaften an Zahlungs statt, FS Rechberger (2005) 551 ff;
- derselbe, Bankpleiten, Geschäftsaufsicht und Insolvenzgründe, FS Sprung
  (2001) 343 ff;
- <u>Schummer</u>, Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen Konkursverschleppung ebenfalls ein Irrweg? FS Koppensteiner (2001) 211 ff;
- <u>Sprung/Fink</u>, Privatbeteiligung des Konkursgläubigers in einem Strafverfahren gegen den Gemeinschuldner und "konkursrechtliches Titelerwerbsverbot", FS Fasching (1988) 491 ff;
- <u>Taucher</u>, Insolvenz-Ausfallgeld Lohnsteuer und lohnabhängige Abgaben, FS Jelinek (2002) 325 ff;

<u>Vodrazka</u>, Die Feststellung der Überschuldung, FS Koren (1993) 309 ff; <u>Winner</u>, Die nicht durchgeführte Kapitalerhöhung in der Insolvenz, FS Doralt (2004) 707 ff.

#### Sammelbände:

<u>Konecny</u> (Hrsg), Insolvenz-Forum 2001 - Vorträge anlässlich des 8. Insolvenz-Forums Grundlsee im November 2001 (2002) mit folgenden Beiträgen:

Bruckner/Kern, Fortführungsrechnung und Controlling für Masseverwalter; Burgstaller, Das anwendbare Recht nach der Insolvenzverordnung;  $\underline{\text{Karner}}$ , Aktuelle Aspekte der Bewertung und Verwertung insolventer Unternehmen; Konecny, Insolvenzdatei: neue/auffallende Rechtsprobleme; König, Neues zur Anfechtbarkeit von Steuerleistungen; <u>Paulus</u>, Grundfragen der Europäischen Insolvenzordnung; Rathauscher, Bestandrechte und Konkurs; <u>Schönfeld</u>, Die Mitwirkung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände bei Ausgleich und Zwangsausgleich; <u>Thanhofer</u>, Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen (ISA); Uhlenbruck, Gerichtliche oder außergerichtliche Sanierung von Krisenunternehmen; <u>Wimmer</u>, Überblick über das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001.

<u>Konecny</u> (Hrsg), Insolvenz-Forum 2002 - Vorträge anlässlich des 9. Insolvenz-Forums Grundlsee im November 2002 (2003) mit folgenden Beiträgen:

Barbatano/Vaughan, Business reorganization in America; Hundt, Globalisierung als Mittel gegen Insolvenzen; Kalss, Die Haftung des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrats; Konecny, Masseunzulänglichkeit und ihre Folgen; Mohr, Bundesgesetz über das Internationale Insolvenzrecht; Paulus, Ein statutarisches Verfahren zur Schuldenrestrukturierung souveräner Staaten; Peschorn, Wirkungen der Insolvenz auf Abgabeneinbringung; Riel, Neuerungen bei der Unternehmensveräußerung durch die InsNov 2002; Widhalm-Budak, Das Aufschiebungsrecht des Masseverwalters gem § 120a KO; Wimmer, Neuerungen im Insolvenzrecht Deutschlands.

<u>Konecny</u> (Hrsg), Insolvenz-Forum 2003 - Vorträge anlässlich des 10. Insolvenz-Forums Grundlsee im November 2003 (2004) mit folgenden Beiträgen:

Dellinger, EKEG - leicht zu umgehen?; <a href="Karner">Karner</a>, Die Verwertung von Mobilien, Immobilien und Unternehmen in der Insolvenz; Kodek, Gehörprobleme im Konecny, 10 Jahre Insolvenz-Forum Insolvenzrechtsentwicklung; Leitner, Entsorgungsprobleme Masseverwalter; Mohr, Fortführung/Schließung des Unternehmens; Reisch/Kirchheim, Due Diligence Prüfung für den Masseverwalter als Das Eigenkapitalersatzrecht; Verkäufer; Schmidt, Weber-Wilfert, Masseverwalter und Verwaltungsstrafrecht.

<u>Konecny</u> (Hrsg), Insolvenz-Forum 2004 - Vorträge anlässlich des 11. Insolvenz-Forums Grundlsee im November 2004 (2005) mit folgenden Beiträgen:

Enzinger, Außergerichtliche Sanierung/Handels-, gesellschafts- und insolvenzrechtliche Aspekte; Kanduth-Kristen, Steuerliche Sonderprobleme bei der Konkursabwicklung; Karner, Verwertung insolventer Unternehmen in der EU; Kebekus, Grenzüberschreitende Insolvenzen - Neue Herausforderung an die Insolvenzpraxis; Kodek, Ausgewählte Fragen des Zwangsausgleichs; derselbe, Die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen nach der EuInsVO; Konecny, Thesen zum Mittelpunkt der hauptsächlichen Schuldnerinteressen gem Art 3 Abs 1 EuInsVO; Mohr, Zwangsausgleich; Prütting, Die Europäische Insolvenzordnung und das grenzüberschreitende Insolvenzverfahren; Riel, Was sind Sondermasseforderungen? - Zur Verteilung einer Sondermasse im Konkurs; Smid, Haftung des außergerichtlichen Sanierers; Vallender, Die Voraussetzungen für die Einleitung eines Sekundärinsolvenzverfahrens nach der EuInsVO.